



Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

15657/23

LIMITE

COPEN 399
JAI 1516
CODEC 2194

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0093(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15641/23 + COR 1, WK 15683/23 + REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen – Allgemeine Ausrichtung

Einleitung

Die Kommission hat am 5. April 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (siehe Dokument 8231/23) vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt werden, um die effiziente und geordnete Rechtspflege im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu fördern.

Mit dem Vorschlag werden folgende Ziele verfolgt: 1. Verbesserung der effizienten und geordneten Rechtspflege in der EU, 2. Verbesserung der Achtung der Grundrechte bei der Übertragung von Strafverfahren, 3. Verbesserung der Effizienz und Rechtssicherheit bei Übertragungen von Strafverfahren, 4. Ermöglichung der Übertragung von Strafverfahren in Fällen, in denen dies im Interesse der Gerechtigkeit liegt, aber derzeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, und 5. Verringerung des Phänomens der Straflosigkeit.

Einige Hintergrundinformationen

Mit der Zunahme der grenzüberschreitenden Kriminalität sieht sich die Strafjustiz in der Union immer häufiger mit Situationen konfrontiert, in denen mehrere Mitgliedstaaten für die Verfolgung ein und desselben Falls zuständig sind. Dies gilt insbesondere für Straftaten, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen werden. Die mehrfache Verfolgung ein und desselben Falles stellt eine Herausforderung für die Koordinierung *und* Wirksamkeit der Strafverfolgung dar, kann den Rechten und Interessen des Einzelnen abträglich sein und zu Doppelarbeit führen. Außerdem besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz *ne bis in idem*.

Obwohl die Übertragung von Strafverfahren in einer Reihe von Situationen erforderlich sein kann, ist diese Form der Zusammenarbeit derzeit durch die bestehenden Maßnahmen auf EU-Ebene nicht geregelt. Die Mitgliedstaaten stützen sich auf eine Vielzahl verschiedener Rechtsinstrumente, darunter das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahr 1959.

Der schwedische Vorsitz leitete 2009 im Namen von 16 Mitgliedstaaten eine Initiative für einen Rahmenbeschluss über die Übertragung von Strafverfahren ein, allerdings wurden die Verhandlungen mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eingestellt. Der rumänische Vorsitz schlug in seinem Bericht mit dem Titel „Weiteres Vorgehen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen“ (siehe Dokument 9728/19) vor, weiter zu sondieren, ob es notwendig ist, einen Gesetzgebungsvorschlag über die Übertragung von Strafverfahren einzubringen. In den Schlussfolgerungen über den Europäischen Haftbefehl, die im Dezember 2020 unter deutschem Vorsitz angenommen wurden (siehe Dokument 13684/20 Nummer 38) ersuchte der Rat die Kommission zu prüfen, ob ein solches Instrument realisierbar ist. Nach einer diesbezüglichen Studie legte die Kommission den Vorschlag vor, über den derzeit beraten wird.

Beratungen in der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“

Unmittelbar nach der Vorlage des Vorschlags begann die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ mit der Prüfung des Textes. Es fanden zahlreiche Sitzungen statt, die sich über mehr als 15 Arbeitstage erstreckten. Aus diesen Beratungen, die zunächst unter schwedischem Vorsitz und anschließend unter spanischem Vorsitz stattfanden, ist schließlich der in der Anlage wiedergegebene Text hervorgegangen.

Als schwierigster Punkt während der Beratungen stellte sich Artikel 15c über Rechtsbehelfe heraus. Es ging um die Frage, ob und in welchem Umfang verdächtigen Personen, beschuldigten Personen und Opfern ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der ersuchten Behörde, einem Ersuchen um Übertragung von Strafverfahrens stattzugeben, eingeräumt werden sollte. Die diesbezüglichen Beratungen fanden vor dem Hintergrund von Artikel 47 der Charta statt.

Letztlich entschied man sich für die Lösung, dass verdächtige und beschuldigte Personen und Opfer das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat gemäß dem nationalen Recht dieses Staates haben sollten. Es wurde klargestellt, dass die Entscheidung über die Annahme der Übertragung von Strafverfahren im Einklang mit dem nationalen Recht anhand der in Artikel 13 Absätze 1 und 2 genannten Kriterien in Bezug auf obligatorische und fakultative Ablehnungsgründe geprüft werden sollte. Soweit ein Ermessen ausgeübt wurde, sollte sich die Prüfung darauf beschränken zu beurteilen, ob die ersuchte Behörde die Grenzen ihres Ermessens nicht offensichtlich überschritten hat.¹

Allgemeine Ausrichtung

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass in diesem Stadium eine allgemeine Ausrichtung über den vorliegenden Text möglich ist, der sodann die Grundlage für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden wird.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,

1. das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text zu bestätigen und
2. dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt, damit der Vorsitz interinstitutionelle Verhandlungen aufnehmen kann.

¹ Wortlaut in Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, siehe z. B. das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. April 2019 in der Rechtssache C-611/17, Italien gegen Rat, Randnummer 27.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 **Unterabsatz 2** Buchstaben b und d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,³

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.

² ABl. C vom , S. .

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl. ...)/(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom

- (2) Nach dem Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union⁴ müssen die Mitgliedstaaten Möglichkeiten prüfen, die Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat zu konzentrieren, um die Effizienz der Strafverfolgung zu erhöhen und gleichzeitig eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten.
- (3) Im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen⁵ ist ein Instrument vorgesehen, das die Übertragung von Strafverfahren auf andere Mitgliedstaaten ermöglicht.
- (4) Die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten muss weiter ausgebaut werden, um eine effiziente und geordnete Strafrechtspflege im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der am besten dafür geeignete Mitgliedstaat eine Straftat untersucht oder verfolgt. Insbesondere könnten gemeinsame Vorschriften für die Mitgliedstaaten über die Übertragung von Strafverfahren dazu beitragen, unnötige parallele Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten wegen desselben Sachverhalts und gegen dieselbe Person, die zu einem Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* führen könnten, zu vermeiden. [...] **Diese gemeinsamen Vorschriften** könnten auch die Zahl der mehrfachen Strafverfahren, die in verschiedenen Mitgliedstaaten wegen desselben Sachverhalts oder gegen dieselbe Person geführt werden, verringern. Mit diesen Bestimmungen soll auch sichergestellt werden, dass eine Übertragung von Strafverfahren erfolgen kann, wenn die Übergabe einer Person zur Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls **nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates**⁶ verzögert oder abgelehnt wird, z. B. weil in dem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Straftat geführt wird, damit die verfolgte Person nicht straflos bleibt.

⁴ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁵ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

⁶ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

- (5) Gemeinsame Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren sind auch für eine wirksame Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität unerlässlich. Dies gilt insbesondere für Straftaten, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen werden, z. B. Drogenhandel, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, illegaler Handel mit Feuerwaffen, Umweltkriminalität, Cyberkriminalität oder Geldwäsche. Die Strafverfolgung organisierter krimineller Gruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, kann für die beteiligten Behörden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Die Übertragung von Strafverfahren ist ein wichtiges Instrument, das den Kampf gegen organisierte kriminelle Gruppen, die in den Mitgliedstaaten der [...] Union tätig sind, verstärken würde.
- (6) Um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde bei der Übertragung von Strafverfahren zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften in einem verbindlichen und unmittelbar geltenden Rechtsakt der Union festgelegt werden.
- (7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten.
[...]

- (8) Mit dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI⁷ des Rates soll verhindert werden, dass gegen dieselbe Person wegen desselben Sachverhalts in verschiedenen Mitgliedstaaten parallele Strafverfahren geführt werden, was zu rechtskräftigen Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten führen könnte. Daher wird ein Verfahren für direkte Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eingeführt, um ein Einvernehmen über eine effiziente Lösung zu erreichen, bei der die nachteiligen Folgen solcher parallel geführter Verfahren [...] **sowie Zeit- und Ressourcenverlust** der betreffenden zuständigen Behörden [...] vermieden werden. Wenn die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten im Anschluss an die Konsultationen nach dem genannten Rahmenbeschluss beschließen, die Strafverfahren im Wege der Übertragung in einem Mitgliedstaat zu konzentrieren, sollte diese Übertragung auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgen.
- (9) Andere Rechtsakte im Bereich des Strafrechts, insbesondere diejenigen, die sich auf bestimmte Arten von Straftaten beziehen, wie die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ 841 **und die** [...] **Rahmenbeschlüsse** 2002/475/JI⁹ und [...] 2008/841/JI des Rates¹⁰, enthalten Bestimmungen über die Faktoren, die bei einer Konzentration von Verfahren in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind, wenn mehr als ein Mitgliedstaat eine Straftat aufgrund desselben Sachverhalts wirksam verfolgen kann. Wenn die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten im Anschluss an die Zusammenarbeit [...] **im Einklang mit** den genannten Rechtsakten beschließen, die Strafverfahren im Wege der Übertragung in einem Mitgliedstaat zu konzentrieren, sollte diese Übertragung auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgen.

⁷ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

⁸ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

¹⁰ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

- (10) Zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen im Hinblick auf deren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat wurden mehrere Rechtsakte der Union erlassen, insbesondere die Rahmenbeschlüsse 2005/214/JI¹¹, 2008/909/JI¹² und 2008/947/JI¹³ des Rates. Diese Verordnung sollte die Bestimmungen der genannten Rahmenbeschlüsse ergänzen und [...] dahingehend ausgelegt werden, dass sie deren Anwendung nicht beeinträchtigt.
- (11) Diese Verordnung berührt nicht den spontanen Informationsaustausch, der in anderen Rechtsakten der Union geregelt ist.
- (12) Diese Verordnung **sollte** [...] nicht für Entscheidungen über die Neuzuweisung, Verbindung oder Abtrennung von Verfahren **gelten**, für die die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) 2017/1939¹⁴ des Rates ausgeübt hat.
- (13) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden so benennen, dass der Grundsatz des direkten Kontakts zwischen diesen Behörden gefördert wird.

¹¹ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

¹² Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27).

¹³ Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102).

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

- (14) Für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren sowie für den sonstigen amtlichen Schriftverkehr im Zusammenhang mit diesen Ersuchen könnten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, wenn dies aufgrund des Aufbaus ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlich ist. Diese zentralen Behörden könnten auch administrative Unterstützung leisten und Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnehmen, um die Annahme von Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren zu erleichtern und zu fördern.
- (15) Nach einigen Rechtsakten der Union sind die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gerichtliche Zuständigkeit für bestimmte Straftaten zu begründen, z. B. für Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen **gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541** oder der Fälschung des Euro **gemäß der Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁵ in Fällen, in denen die Übergabe einer Person abgelehnt wird.
- (16) Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen, um sicherzustellen, dass der ersuchte Staat in Strafverfahren, die nach dieser Verordnung übertragen werden sollen, seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten, für die das Recht des ersuchenden Staates gilt, ausüben kann, wenn dies im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Der ersuchte Staat sollte für die Verfolgung der Straftaten, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung sind, zuständig sein, wenn er als der für die Verfolgung **der betreffenden Straftat** am besten geeignete Mitgliedstaat angesehen wird. **Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sollten die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nationale Maßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, dass sie ihre gerichtliche Zuständigkeit in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen ausüben können.**

¹⁵ Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1).

- (17) Diese Zuständigkeit sollte in Fällen begründet werden, in denen der ersuchte Staat die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, ablehnt, sofern diese Ablehnung auf den in dieser Verordnung genannten besonderen Gründen beruht. Der ersuchte Staat sollte auch dann zuständig sein, wenn die Straftat hauptsächlich dort ihre Wirkungen entfaltet oder einen Schaden verursacht. Ein Schaden sollte immer dann berücksichtigt werden, wenn er nach dem Recht des ersuchten Staates zu den Tatbestandsmerkmalen einer Straftat gehört. Der ersuchte Staat sollte auch zuständig sein, wenn dort gegen dieselbe verdächtige oder beschuldigte Person bereits ein Strafverfahren wegen eines anderen Sachverhalts geführt wird, damit die gesamte strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person in einem einzigen Strafverfahren beurteilt werden kann, oder wenn dort gegen andere Personen ein Strafverfahren wegen desselben, **teilweise desselben** oder eines damit verbundenen Sachverhalts geführt wird, was insbesondere für die Konzentration der Ermittlungen und der Strafverfolgung in Bezug auf eine kriminelle Vereinigung in einem Mitgliedstaat von Bedeutung sein kann. In beiden Fällen muss die verdächtige oder beschuldigte Person in dem zu übertragenden Strafverfahren die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzen oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (18) Um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollte der ersuchende Staat unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnung – oder die Verfolgung bestimmter Straftaten – auf dem Legalitätsprinzip beruht, [...] **bei** einem Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren die Möglichkeit haben, [...] **auf ein Strafverfahren zur Verfolgung der** betreffenden Person wegen der Straftat, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, [...] **zu verzichten**. [...] **Daher sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, dass** die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates die Möglichkeit haben, auf das bei ihnen eingeleitete Strafverfahren zugunsten des Mitgliedstaates, der sich als für die Strafverfolgung besser geeignet erwiesen hat, **zu verzichten oder das Strafverfahren auszusetzen oder** einzustellen, auch wenn sie nach nationalem Recht zur Strafverfolgung verpflichtet wären. [...] **Die** Bestimmungen dieser Verordnung über die Wirkungen der Übertragung von Strafverfahren im ersuchenden Staat **sollten hiervon unberührt bleiben** [...].

- (19) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt wurden.
- (20) Diese Verordnung berührt nicht die Verfahrensrechte, wie sie **in der Charta oder in anderen Instrumenten des Unionsrechts**, etwa in [...] den Richtlinien 2010/64/EU¹⁶, 2012/13/EU¹⁷, 2013/48/EU¹⁸, (EU) 2016/343¹⁹, (EU) 2016/800²⁰ und (EU) 2016/1919 **des Europäischen Parlaments und des Rates**²¹ [...] **für die Mitgliedstaaten, die durch diese gebunden sind**, verankert sind. **Insbesondere sollte die ersuchende Behörde sicherstellen, dass diese nach dem Unionsrecht und nach nationalem Recht vorgesehenen Rechte gewahrt werden, wenn sie die Übertragung von Verfahren in Strafsachen nach dieser Verordnung beantragt.**

¹⁶ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

¹⁷ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

¹⁸ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

¹⁹ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

²¹ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

- (21) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Anwendung dieser Verordnung den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung getragen wird. Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen [...] ²² sind unter schutzbedürftigen verdächtigen oder beschuldigten Personen alle verdächtigen oder beschuldigten Personen zu verstehen, die aufgrund ihres Alters, ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung oder aufgrund irgendeiner möglichen Behinderung nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren zu folgen oder tatsächlich daran teilzunehmen.
- (22) Ebenso sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei der Anwendung dieser Verordnung die Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Untersuchungshaft [...] gewahrt werden – **wo dies angebracht ist, unter Berücksichtigung** der Empfehlung (EU) 2023/681 [...] der Kommission ²³.
- (23) **Eine ersuchende Behörde sollte die Möglichkeit haben, die Übertragung eines Strafverfahrens entweder von sich aus oder nach Konsultationen mit einer ersuchten Behörde, auf Vorschlag einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder auf Vorschlag eines Opfers zu beantragen.** Diese Verordnung sollte keine Verpflichtung begründen, [...] Strafverfahren **zu beantragen oder zu übertragen** [...]. Bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, sollte die ersuchende Behörde prüfen, ob mit einer solchen Übertragung **dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege gedient wäre, auch unter dem Gesichtspunkt, ob dies für den Zweck des betreffenden Verfahrens** erforderlich und angemessen ist. [...]. Diese Prüfung sollte im Einzelfall vorgenommen werden, um den Mitgliedstaat zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, die betreffende Straftat zu verfolgen.

²² [...] ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 8 [...].

²³ Empfehlung der Kommission (EU) 2023/681 vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen (ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 44).

- (24) Bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt ist, sollte die ersuchende Behörde mehrere Kriterien berücksichtigen, deren Priorität und Gewichtung von den Tatsachen und Umständen des Einzelfalls abhängen sollten. Im Interesse der Gerechtigkeit sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Wurde beispielsweise die Straftat ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen oder ist der Großteil der durch die Straftat verursachten Auswirkungen oder Schäden – **soweit diese Auswirkungen oder Schäden als Teil der Tatbestandsmerkmale der Straftat gelten** – im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates eingetreten, so kann davon ausgegangen werden, dass dieser Staat besser in der Lage ist, die Straftat zu verfolgen, da die zu erhebenden Beweise, wie Zeugenaussagen, Aussagen des Opfers oder Sachverständigengutachten, im ersuchten Staat verfügbar sind und daher leichter erhoben werden könnten, wenn das Strafverfahren übertragen würde. Darüber hinaus würde die Einleitung eines anschließenden Schadensersatzverfahrens im ersuchten Staat erleichtert, wenn das zugrunde liegende Verfahren zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ebenfalls in diesem Mitgliedstaat durchgeführt würde. Ebenso könnte die Übertragung von Strafverfahren in Fällen, in denen sich der Großteil der Beweismittel im ersuchten Staat befindet, die Erhebung und anschließende Zulässigkeit der nach dem Recht des ersuchten Staates erhobenen Beweise erleichtern.
- (25) Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person **bzw. – im Falle von mehreren verdächtigen oder beschuldigten Personen – eine oder mehrere dieser Personen** die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzen oder dort ihren Wohnsitz haben, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn [...] **ein oder mehrere** Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.

- (26) Es ist Sache der ersuchenden Behörde, anhand des ihr vorliegenden Materials zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass sich die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfer im ersuchten Staat aufhält. Liegen nur wenige Informationen vor, [...] **sollte** diese Prüfung auch Gegenstand von Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde sein, **um zu bestätigen, dass sich die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfers in dem betreffenden Staat aufhält. Werden solche Konsultationen in Erwägung gezogen, so können** verschiedene objektive Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die betreffende Person den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in einem bestimmten Mitgliedstaat begründet hat oder zu begründen beabsichtigt, [...] von Bedeutung sein. Grund zu der Annahme, dass sich eine Person im ersuchten Staat aufhält, kann insbesondere dann bestehen, wenn eine Person nach den Angaben in einem Personalausweis, einem Aufenthaltstitel oder einem amtlichen Melderegister im ersuchten Staat ihren Wohnsitz hat. Wenn die betreffende Person im ersuchten Mitgliedstaat nicht gemeldet ist, könnte ein Hinweis auf den Aufenthalt sein, dass die Person ihre Absicht bekundet hat, sich in diesem Mitgliedstaat niederzulassen, oder dass sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus der Begründung eines formellen Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat ergeben. Bei der Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall hinreichende Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ersuchten Staat bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person sich in diesem Staat aufhält, sind verschiedene objektive Faktoren zu berücksichtigen, die die Situation dieser Person kennzeichnen; dazu gehören insbesondere die Dauer, die Art und die Umstände ihres Aufenthalts im ersuchten Staat oder die familiären oder wirtschaftlichen Bindungen dieser Person zu diesem Staat. Ein zugelassenes Fahrzeug, [...] ein Bankkonto, die Tatsache, dass sich die Person ununterbrochen im ersuchten Staat aufgehalten hat, oder andere objektive Faktoren können für die Feststellung von Bedeutung sein, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sich die betreffende Person im ersuchten Staat aufhält. Ein kurzer Besuch, ein Ferienaufenthalt, auch in einer Ferienwohnung, oder ein ähnlicher Aufenthalt im ersuchten Staat ohne weitere echte Verbindung sollte nicht ausreichen, um den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu begründen. [...]

- (27) Die Übertragung von Strafverfahren kann auch gerechtfertigt sein, wenn im ersuchten Staat gegen die verdächtige oder beschuldigte Person ein Strafverfahren wegen desselben oder eines anderen Sachverhalts anhängig ist oder wenn im ersuchten Staat ein Strafverfahren gegen andere Personen wegen desselben, **teilweise desselben** oder eines damit verbundenen Sachverhalts anhängig ist, z. B. bei der Verfolgung grenzüberschreitender krimineller Vereinigungen, bei denen mehrere mitbeschuldigte **Personen** in verschiedenen Mitgliedstaaten verfolgt werden könnten. Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person eine freiheitsentziehende Strafe wegen einer anderen Straftat im ersuchten Staat verbüßt oder sie dort verbüßen soll, kann die Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verurteilten Person zu gewährleisten, während der Verbüßung der Strafe im ersuchten Staat in der Verhandlung in dem Verfahren, das Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, anwesend zu sein. Darüber hinaus sollten die ersuchenden Behörden gebührend prüfen, ob die Übertragung von Strafverfahren im Falle der Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat das Ziel der Resozialisierung der betreffenden Person fördern könnte. Zu diesem Zweck sollte der Bindung der Person an den ersuchten Staat Rechnung getragen und berücksichtigt werden, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht. **Außerdem treffen die zuständigen Behörden häufig Vereinbarungen über die Konzentration von Verfahren in dem Staat, der als der am besten geeignete ermittelt wurde. Solche Vereinbarungen könnten in Eurojust-Koordinierungssitzungen, bilateralen oder multilateralen Sitzungen ohne Beteiligung von Eurojust oder nach Konsultationen gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI getroffen werden.**

- (28) Bei einem Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren sollte die ersuchende Behörde die Möglichkeit berücksichtigen, Beweismittel aus anderen Mitgliedstaaten mithilfe bestehender Instrumente für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, wie der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ – **für diejenigen Mitgliedstaaten, die durch sie gebunden sind** – und [...] im Wege der Rechtshilfe zu erlangen, bevor sie eine Übertragung von Strafverfahren allein aus dem Grund in Betracht zieht, dass sich die meisten Beweismittel im ersuchten Staat befinden.
- (29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben **vorzuschlagen, dass das** [...] sie betreffende Strafverfahren an einen anderen Mitgliedstaat {...} **übertragen wird. [...] Ein solcher Vorschlag** sollte jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines [...] **von** der verdächtigen oder beschuldigten Person, dem Opfer oder einem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt **eingereichten Vorschlags zur Übertragung** [...] Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.

²⁴ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

- (30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von dem geplanten **Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens** in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Recht [...] Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. **Diese Informationen sollten schriftlich erteilt werden. Die Informationen können auch mündlich erteilt werden, soweit die Tatsache, dass die Informationen erteilt wurden, im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen festgehalten wurde. Die Informationen können unter Verwendung von Standardformularen erteilt werden. Hält die ersuchende Behörde es z. B. aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der betreffenden verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so sollte – soweit verfügbar – deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.** Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen **oder erreichen** kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem [...] **die verdächtige oder beschuldigte Person ausfindig gemacht oder erreicht werden konnte.**

- (31) Die in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ verankerten Rechte der Opfer sollten bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, als hindere sie die Mitgliedstaaten daran, Opfern in ihrem nationalen Recht weitergehende Rechte zu gewähren, als sie im Unionsrecht vorgesehen sind.
- (32) Bei der Entscheidung über die Übertragung von Strafverfahren sollte die ersuchende Behörde den berechtigten Interessen der Opfer, einschließlich ihres Schutzes, gebührend Rechnung tragen und prüfen, ob die Übertragung von Strafverfahren die wirksame Ausübung der Rechte der Opfer in dem betreffenden Strafverfahren beeinträchtigen könnte. Dies umfasst beispielsweise die Möglichkeit und die Vorkehrungen für Opfer, während des Verfahrens im ersuchten Staat auszusagen, wenn dieser nicht der Mitgliedstaat ist, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Opfer die Möglichkeit haben, Beweise, z. B. von Zeugen und Sachverständigen, zu erlangen und vorzulegen, um Schadensersatz zu beantragen oder Zeugenschutzprogramme im ersuchten Staat in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Opfer auf Schadensersatz sollten durch die Übertragung von Strafverfahren nicht beeinträchtigt werden. Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften über Schadensersatz und die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die Opfer im Rahmen nationaler Verfahren.
- (33) Wenn sichergestellt werden muss, dass der dem Opfer im ersuchenden Staat gewährte Schutz im ersuchten Staat fortgesetzt wird, sollten die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung [...] **im Einklang mit** der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ oder der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ – **für diejenigen Mitgliedstaaten, die durch sie gebunden sind** – in Erwägung ziehen.

²⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4).

²⁷ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2).

- (33a)** Sobald die ersuchende Behörde beabsichtigt, um Übertragung eines Strafverfahrens zu ersuchen, sollte sie die Opfer, die ihren Wohnsitz im ersuchenden Staat haben und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU beantragt haben, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten – bzw. falls es sich um juristische Personen handelt, die im ersuchenden Staat niedergelassen sind und nach nationalem Recht beantragt haben, Informationen zu erhalten –, so bald wie möglich davon in Kenntnis setzen und ihnen die Möglichkeit einräumen, im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Diese Informationen sollten schriftlich erteilt werden. Die Informationen können auch mündlich erteilt werden, soweit die Tatsache, dass die Informationen erteilt wurden, im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen festgehalten wurde. Die Informationen können unter Verwendung von Standardformularen oder – im Falle einer außergewöhnlich großen Zahl an zu unterrichtenden Opfern – über andere Mittel der allgemeinen Information der Öffentlichkeit erteilt werden, z. B. über spezielle Instrumente der Online-Veröffentlichung, die den Justizbehörden nach nationalem Recht zur Verfügung stehen. Hält die ersuchende Behörde es z. B. aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des betreffenden Opfers für erforderlich, so sollte – soweit verfügbar – dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der Opfer an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte.
- (33b)** Standardformulare können auch verwendet werden, um der ersuchenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die ersuchte Behörde um Unterstützung zu bitten, um die verdächtige oder beschuldigte Person zu unterrichten; außerdem können Standardformulare in bestimmten in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen verwendet werden, in denen sich die ersuchende und die ersuchte Behörde gegenseitig dabei unterstützen können, verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer zu unterrichten. Die Möglichkeit, solche Standardformulare zu verwenden, sollte die Möglichkeit einer direkten Benachrichtigung von verdächtigen oder beschuldigten Personen oder Opfern durch die ersuchende oder die ersuchte Behörde nicht ausschließen.

- (34) **(in Erwägungsgrund 42a übernommen)**
- (35) Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erfordert Kommunikation zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde, die aufgefordert werden sollten, einander zu konsultieren, wann immer dies angebracht ist, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, entweder unmittelbar oder gegebenenfalls unter Einschaltung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), **die mit der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ errichtet wurde.**
- (36) Die ersuchende Behörde sollte die ersuchte Behörde konsultieren, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren stellt, wenn dies insbesondere erforderlich ist, um festzustellen, ob die Übertragung von Strafverfahren im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege liegt, **auch unter dem Gesichtspunkt, ob dies für den Zweck des betreffenden Verfahrens erforderlich und angemessen ist,** und ob die ersuchte Behörde einen der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für eine Ablehnung geltend machen könnte.

²⁸ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (37) Bei der Übermittlung eines Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren sollte die ersuchende Behörde genaue und eindeutige Angaben zu den Umständen und Bedingungen, auf denen das Ersuchen beruht, sowie alle sonstigen Unterlagen übermitteln, damit die ersuchte Behörde in voller Kenntnis der Sachlage über die Übertragung von Strafverfahren entscheiden kann. **Das ausgefüllte Formblatt für das Ersuchen sowie – im Hinblick auf eine Senkung der Übersetzungskosten und des Zeitaufwands – zumindest die wesentlichen Bestandteile der schriftlichen Unterlagen oder Informationen, die dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens beigelegt sind, sollten von der ersuchenden Behörde in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder eine andere gemäß dieser Verordnung akzeptierte Sprache übersetzt werden. Mit den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Dokumente sind die Auszüge gemeint, die notwendig erscheinen, damit die ersuchte Behörde in voller Kenntnis der Sachlage über das Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens entscheiden kann.**
- (38) [...] **Bis** die ersuchte Behörde [...] **eine** Entscheidung über die Annahme einer Übertragung von Strafverfahren getroffen hat, sollte die ersuchende Behörde ihr Ersuchen zurücknehmen können, beispielsweise wenn ihr andere Umstände bekannt werden, die eine Übertragung von Strafverfahren nicht mehr rechtfertigen.
- (39) Die ersuchte Behörde sollte die ersuchende Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren, über ihre [...] Entscheidung über die Annahme **oder Ablehnung** der Übertragung von Strafverfahren unterrichten. In bestimmten Fällen, in denen es der ersuchten Behörde nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, z. B. wenn sie der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, kann sie nur um weitere 30 Tage verlängert werden, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden.

(39a) Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so sollte die ersuchende Behörde unverzüglich Originale oder beglaubigte Kopien aller Unterlagen der Verfahrensakte zusammen mit einer Übersetzung oder zumindest mit einer Übersetzung der relevanten Teile übermitteln. Die Übermittlung relevanter physischer Beweismittel wie z. B. von Gegenständen im Zusammenhang mit der Straftat oder DNA-Blutproben an die ersuchte Behörde sollte unverzüglich nach der Einstellung des nationalen Verfahrens auf Ersuchen der ersuchten Behörde erfolgen, sofern sie nicht schon nach Annahme des Ersuchens übermittelt wurden. Originalunterlagen sollten nur übermittelt werden, wenn die ersuchte Behörde sie für den Fall anfordert, dass die Prüfung eines Dokuments erforderlich ist, z. B. zu forensischen Zwecken. Außerdem sollten die Originale und die physischen Beweismittel, wenn sie im ersuchten Staat nicht mehr benötigt werden, auf Antrag der ersuchenden Behörde an den ersuchenden Staat zurückgesandt werden, beispielsweise wenn diese Originale oder physischen Beweismittel für die Zwecke anderer strafrechtlicher Ermittlungen benötigt werden.

- (40) Die Übertragung von Strafverfahren sollte nicht aus anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Voraussetzung für die Annahme der Übertragung von Strafverfahren ist, dass wegen des Sachverhalts, die dem Strafverfahren, das übertragen wird, zugrunde liegt, im ersuchten Staat eine Strafverfolgung möglich ist. Die ersuchte Behörde sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht annehmen, wenn das Verhalten, das Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, im ersuchten Staat keine Straftat darstellt oder wenn der ersuchte Staat für die Verfolgung der betreffenden Straftat nicht zuständig ist, außer wenn er die in dieser Verordnung vorgesehene Zuständigkeit ausübt. **Die ersuchte Behörde sollte die Übertragung des Strafverfahrens auch dann nicht annehmen, wenn die Voraussetzungen für die Verfolgung der Straftat im ersuchten Staat nicht erfüllt sind. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das Opfer eine Anzeige, die für die Verfolgung der Straftat im ersuchten Staat erforderlich ist, nicht rechtzeitig eingereicht hat oder wenn die Strafverfolgung aufgrund des Todes oder der Schuldunfähigkeit der verdächtigen oder beschuldigten Person nach dem Recht des ersuchten Staates nicht mehr möglich ist.** Die ersuchte Behörde sollte auch die Möglichkeit haben, die Übertragung von Strafverfahren abzulehnen, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staates [...] **Vorrechte oder Immunität** genießt, [...] **etwa** in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. Diplomaten) oder besonders geschützte Beziehungen (z. B. das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant), oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Übertragung von Strafverfahren nicht im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege liegt, z. B. weil keines der Kriterien für die Übertragung von Strafverfahren erfüllt ist, oder wenn das **Formblatt** [...] für ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren unvollständig oder **offensichtlich unrichtig ist und** von der ersuchenden Behörde nicht [...] **vervollständigt oder berichtigt** wurde, sodass die ersuchte Behörde nicht über die für die Prüfung des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren erforderlichen Informationen verfügt. **Die ersuchte Behörde sollte das Ersuchen auch dann ablehnen können, wenn es sich bei der Handlung an dem Ort, an dem sie begangen wurde und an dem der ersuchte Staat keine originäre Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung dieser Straftat hat, nicht um eine Straftat handelt. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „originäre Zuständigkeit“ eine Zuständigkeit, die bereits im nationalen Recht vorgesehen ist und die sich nicht aus dieser Verordnung ergibt.**

- (41) Der Grundsatz *ne bis in idem*, der in den Artikeln 54 bis 58 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985²⁹ und in Artikel 50 der Charta in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union verankert ist, ist ein Grundprinzip des Strafrechts, nach dem ein Angeklagter in einem Strafverfahren nicht erneut wegen derselben Straftat verfolgt oder bestraft werden darf, für die er bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist. Daher sollte die ersuchte Behörde die Übertragung von Strafverfahren ablehnen, wenn die Übernahme des Verfahrens gegen diesen Grundsatz verstößt.
- (41a) **Bei der Beurteilung, ob ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens angenommen oder abgelehnt werden soll, sollte die ersuchte Behörde prüfen, ob eine solche Übertragung dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Diese Prüfung sollte in jedem Einzelfall vorgenommen werden, um den Mitgliedstaat zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, die betreffende Straftat zu verfolgen. Die ersuchte Behörde sollte bei dieser Beurteilung über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Die Beurteilung, ob die Übertragung eines Verfahrens dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dient oder nicht, sollte auf die relevanten Umstände des Falles beschränkt werden, einschließlich der Frage, ob es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Straftat nicht ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde, der Großteil der Auswirkungen der Straftat oder ein wesentlicher Teil des Schadens, die Tatbestandsmerkmale der Straftat oder Teil davon sind und die durch die Straftat verursacht wurden, nicht im Hoheitsgebiet dieses Staates eingetreten sind und die verdächtige oder beschuldigte Person nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat. Die persönliche, materielle oder familiäre Situation eines Opfers, eines Zeugen oder einer anderen betroffenen Person sollte für die Beurteilung, ob die Übertragung des Verfahrens dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege dient, nicht allein ausschlaggebend sein.**

²⁹ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

- (42) Bevor die ersuchte Behörde beschließt, einem Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren aus Ablehnungsgründen nicht stattzugeben, sollte sie sich mit der ersuchenden Behörde in Verbindung setzen, um alle erforderlichen zusätzlichen Informationen einzuholen.
- (42a – ehemals 34) Der ersuchte Staat sollte sicherstellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, die Übertragung von Strafverfahren anzunehmen, **im Einklang mit Artikel 47 der Charta** und den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren haben, wenn ihre Rechte durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden. **Die Überprüfung der Entscheidung über die Übertragung von Strafverfahren sollte ausschließlich auf den Kriterien beruhen, die in den in dieser Verordnung genannten Ablehnungsgründen vorgesehen sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Strafverfahren übertragen werden sollte, sollten alle Umstände berücksichtigt werden, die für die Prüfung dieser Kriterien relevant sind. In diese Beurteilung könnten häufig nicht nur die Abwägung der Interessen oder Rechte von Einzelpersonen, deren Rechte beeinträchtigt werden können, sondern auch die Besonderheiten und praktischen Aspekte der Funktionsweise des Strafrechtssystems einbezogen werden.**
- (42b) Bei der Beurteilung, ob die Übertragung des Verfahrens dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dient und ob einem Ersuchen um Übertragung aus einem der in dieser Verordnung festgelegten fakultativen Ablehnungsgründe nicht stattgegeben werden sollte, sollte die ersuchte Behörde über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. **Die Prüfung der Ausübung dieses Ermessens sollte sich darauf beschränken zu beurteilen, ob die ersuchte Behörde bei ihrer Entscheidung, dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens stattzugeben, die Grenzen ihres Ermessens nicht offensichtlich überschritten hat.**

- (42c) **In jedem Fall sollte der Rechtsbehelf nach dieser Verordnung keine Prüfung des Falles in der Sache nach sich ziehen, z. B. ob die Beweise ausreichen, um die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung zu rechtfertigen, ob der Sachverhalt oder die subjektiven Aspekte des Falles, wie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nach den geltenden Standards festgestellt wurden, oder in Bezug auf den Beweiswert oder die Beweiskraft bereits erhobener Beweise oder die Glaubwürdigkeit von Aussagen.**
- (43) Die Annahme der Übertragung von Strafverfahren durch die ersuchte Behörde sollte die Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zur Folge haben, um zu vermeiden, dass im ersuchenden und im ersuchten Staat doppelte Maßnahmen ergriffen werden. Dies sollte **jedoch** unbeschadet **notwendiger/dringender** [...] Ermittlungs- oder sonstiger Verfahrensmaßnahmen gelten, die **der ersuchende Staat nach Eingang der Mitteilung über die Annahme durch die ersuchte Behörde unter Umständen ergreifen muss, wenn dies für die effiziente und geordnete Rechtspflege erforderlich ist** [...]. Der Begriff „Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen“ sollte weit ausgelegt werden und nicht nur jede Maßnahme der Beweiserhebung umfassen, sondern auch jede Verfahrenshandlung, mit der Untersuchungshaft oder eine andere vorläufige Maßnahme angeordnet wird. Um die missbräuchliche Einlegung von Rechtsbehelfen zu verhindern und sicherzustellen, dass das Strafverfahren nicht auf lange Zeit [...] **hinaus im ersuchenden Staat fortgesetzt/verlängert** wird, **wenn die unternommenen Ermittlungs- oder Verfahrensmaßnahmen ausgelaufen sind, sollte das Strafverfahren im ersuchenden Staat eingestellt werden**. [...] Wenn im ersuchten Staat ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wurde, sollte das Strafverfahren im ersuchenden Staat [...] nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden, bis im ersuchten Staat über den Rechtsbehelf entschieden worden ist.

- (44) Diese Verordnung sollte keine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Personen im Hinblick auf ihre physische Überstellung in den ersuchten Staat darstellen, damit dieser ein Strafverfahren gegen die betreffende Person einleiten kann. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch vorsehen können, dass diese Verordnung eine Rechtsgrundlage für den Beschluss über die vorläufige Festnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person, die sich im ersuchten Staat aufhält, oder für den Erlass anderer vorübergehender Maßnahmen durch die zuständige Behörde dieses Staates darstellt, wenn das Ersuchen um Übertragung eingegangen ist, aber noch keine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung getroffen wurde.**
- (45) [...] **Eine zuständige Behörde des ersuchten Staates** sollte die ersuchende Behörde schriftlich über jede Entscheidung unterrichten, die zum Abschluss des Strafverfahrens im ersuchten Staat ergangen ist. Eine ähnliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI, wenn eine Einigung über die Konzentration des Verfahrens in einem Mitgliedstaat erzielt wurde. Wenn die ersuchte Behörde beschließt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung zugrunde liegt, einzustellen, sollte sie auch die Gründe für die Einstellung angeben. **Zumindest die wesentlichen Bestandteile dieser Informationen und der im ersuchten Staat ergangenen endgültigen schriftlichen Entscheidung sollten von der ersuchten Behörde in eine Amtssprache des ersuchenden Staates oder eine andere gemäß dieser Verordnung akzeptierte Sprache übersetzt werden. Mit den wesentlichen Bestandteilen der Informationen und der Entscheidung sind die Auszüge gemeint, die notwendig erscheinen, damit die ersuchende Behörde über ihren allgemeinen Inhalt in Kenntnis gesetzt wird.**
- (46) Falls die ersuchte Behörde beschließt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung zugrunde liegt, einzustellen, kann die ersuchende Behörde das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn dies nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* führt, d. h. wenn diese Entscheidung nach dem Recht des ersuchten Staates die Strafklage nicht endgültig verbraucht und damit in diesem Staat kein Hindernis für ein weiteres Verfahren wegen derselben Tat bildet. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, im ersuchenden Staat nach dessen nationalem Recht ein Strafverfahren einzuleiten oder die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen, sofern dies nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* führt.

- (47) Sobald ein Strafverfahren nach dieser Verordnung übertragen wird, sollte die ersuchte Behörde ihre einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden. Diese Verordnung ist nicht so auszulegen, als schränke sie das Strafverfolgungsermessen nach nationalem Recht ein.
- (47a) **Diese Verordnung sollte keinesfalls so ausgelegt werden, dass sie sich auf die Verjährungsfrist des ersuchten Staates, wie sie im nationalen Recht jenes Staates vorgesehen ist, auswirkt.**
- (48) Der ersuchte Staat sollte sein nationales Recht anwenden, um die wegen der betreffenden Straftat zu verhängende Strafe zuzumessen. Wenn die Straftat im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen wurde, können die ersuchten Behörden bei der Strafzumessung die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene Höchststrafe berücksichtigen, wenn dies für die beschuldigte Person günstiger ist und mit dem Recht des ersuchten Staates im Einklang steht. Dies sollte in Fällen berücksichtigt werden, in denen die Übertragung von Strafverfahren dazu führen würde, dass im ersuchten Staat eine höhere Strafe als die im ersuchenden Staat für dieselbe Straftat vorgesehene Höchststrafe verhängt wird, um für die betreffenden verdächtigen oder beschuldigten Personen ein gewisses Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts zu gewährleisten. Die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene Höchststrafe sollte stets berücksichtigt werden, wenn die Zuständigkeit des ersuchten Staates ausschließlich auf diese Verordnung gestützt wird.

- (49) Die Mitgliedstaaten sollten einander nicht gegenseitig die durch die Anwendung dieser Verordnung entstandenen Kosten in Rechnung stellen können. Wenn dem ersuchenden Staat jedoch hohe oder außergewöhnliche Kosten **entstanden sind, insbesondere** für die Übersetzung der dem ersuchten Staat zu übermittelnden Unterlagen aus der Verfahrensakte [...], sollte die ersuchte Behörde einen Vorschlag der ersuchenden Behörde für die Teilung der Kosten berücksichtigen. **In solchen Fällen sollten die ersuchende und die ersuchte Behörde einander konsultieren, um eine Einigung über die Teilung der Kosten zu erzielen. Idealerweise sollten solche Konsultationen stattfinden, bevor das Ersuchen um Übertragung gestellt wird. Kann keine Einigung erzielt werden, bevor eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Verfahrens getroffen wird, so kann die ersuchende Behörde beschließen, das Ersuchen gemäß dieser Verordnung zurückzunehmen oder das Ersuchen aufrechtzuerhalten und den als außergewöhnlich hoch eingestuften Teil der Kosten zu tragen.**
- (50) Die Verwendung eines standardisierten [...] **Formblatts für das Ersuchen**, das in alle Amtssprachen der Union übersetzt wird, würde die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde erleichtern und es ihnen ermöglichen, schneller und effizienter über das Ersuchen um Übertragung zu entscheiden. Dadurch [...] **würden** auch die Übersetzungskosten verringert und die Qualität der Ersuchen erhöht.
- (51) Das [...] **Formblatt für das Ersuchen** sollte nur die personenbezogenen Daten enthalten, die erforderlich sind, um der ersuchten Behörde die Entscheidung über das Ersuchen zu erleichtern. In dem [...] **Formblatt für das Ersuchen** sollte angegeben werden, um welche Kategorien personenbezogener Daten es sich handelt, z. B. ob es sich bei der betreffenden Person um eine verdächtige Person, eine beschuldigte Person oder ein Opfer handelt, und welche spezifischen Felder für die einzelnen Kategorien vorgesehen sind.

- (52) Damit einem etwaigen Verbesserungsbedarf in Bezug auf das **Formblatt für das Ersuchen** [...], mit dem das Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren zu stellen ist, wirksam entsprochen werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (53) Um einen schnellen, direkten, interoperablen, zuverlässigen und sicheren Austausch fallbezogener Daten zu gewährleisten, sollte die Kommunikation nach dieser Verordnung zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust in der Regel über das dezentrale IT-System im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung]³¹ erfolgen. Insbesondere sollte das dezentrale IT-System in der Regel für den Austausch des **Formblatts für das Ersuchen** [...] und anderer sachdienlicher Informationen und Unterlagen sowie für die gesamte Kommunikation zwischen den Behörden nach dieser Verordnung verwendet werden. In Fällen, in denen eine oder mehrere der in der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung] genannten Ausnahmen gelten, insbesondere wenn die Verwendung des dezentralen IT-Systems nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können – wie in der genannten Verordnung festgelegt – andere Kommunikationsmittel verwendet werden.

³⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 13.

³¹ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L ...).

- (54) Die Mitgliedstaaten könnten anstelle eines nationalen IT-Systems eine von der Kommission entwickelte Software („Referenzimplementierungssoftware“) verwenden. **Die** [...] Referenzimplementierungssoftware sollte modular aufgebaut sein, d. h. die Software sollte getrennt von den e-CODEX-Komponenten, die für die Anbindung an das dezentrale IT-System erforderlich sind, verpackt und geliefert werden. Mit diesem Aufbau sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, ihre bestehende nationale Infrastruktur für die Kommunikation im Justizbereich auch für die grenzüberschreitende Kommunikation zu nutzen oder dafür ausbauen.

- (55) Die Kommission sollte für die Erstellung, Pflege und Entwicklung **der** [...] Referenzimplementierungssoftware zuständig sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware so konzipieren, entwickeln und pflegen, dass die Verantwortlichen die Einhaltung der in den Verordnungen (EU) 2018/1725³² und (EU) 2016/679³³ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ festgelegten Datenschutzanforderungen und -grundsätze gewährleisten können, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zu einem hohen Maß an Cybersicherheit. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen enthalten und die organisatorischen Maßnahmen ermöglichen, die dafür erforderlich sind, ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass auch besondere Kategorien von Daten ausgetauscht werden können. Die Kommission **sollte** [...] keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege und Entwicklung **der** [...] Referenzimplementierungssoftware **verarbeiten**.

³² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

³³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (56) Die von der Kommission als Back-End-System entwickelte Referenzimplementierungssoftware sollte die für die Zwecke der Überwachung erforderlichen statistischen Daten durch entsprechende Programmierung erfassen, und diese Daten sollten der Kommission übermittelt werden. Wenn sich die Mitgliedstaaten für die Nutzung eines nationalen IT-Systems anstelle der durch die Kommission entwickelten Referenzimplementierungssoftware entscheiden, könnte ein solches System so ausgerüstet sein, dass es diese Daten durch entsprechende Programmierung erfasst; in diesem Fall sollten die Daten der Kommission übermittelt werden. Der e-CODEX-Konnektor könnte auch mit einer Funktion ausgestattet werden, die den Abruf relevanter statistischer Daten ermöglicht.
- (57) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Einrichtung eines dezentralen IT-Systems übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ ausgeübt werden.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (58) Diese Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Übertragung von Strafverfahren im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 schaffen. In Bezug auf andere Aspekte, etwa die Dauer der Speicherung der bei der ersuchenden Behörde eingehenden personenbezogenen Daten, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ersuchende und die ersuchte Behörde jedoch den nach der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen. Die ersuchende und die ersuchte Behörde sollten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der genannten Richtlinie als Verantwortliche angesehen werden. Die zentralen Behörden **könnten** [...] den ersuchenden und den ersuchten Behörden administrative Unterstützung **leisten** und sollten, soweit sie im Auftrag dieser Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeiten, als Auftragsverarbeiter der betreffenden Verantwortlichen angesehen werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust sollte die Verordnung (EU) 2018/1725 [...] im Zusammenhang mit dieser Verordnung unbeschadet der besonderen Datenschutzbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1727 [...]³⁶ gelten.
- (59) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Übertragung von Strafverfahren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

³⁶ [...]

- (60) Nach Artikel 3 des dem [...] **EUV** und dem [...] **AEUV** beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit [...] **dem am 19. Juli 2023 eingegangenen Schreiben** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.³⁷ [...]
- (61) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem [...] **EUV** und dem [...] **AEUV** beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (62) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 [...] ³⁸ konsultiert und hat am [...] **22. Mai 2023** eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³⁷ Dok. 12049/23.

³⁸ [...]

KAPITEL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt, um die effiziente und geordnete Rechtspflege im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu fördern.
2. Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von Strafverfahren, [...] **die in den Mitgliedstaaten der Union durchgeführt werden.**
- (3) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 [...] EUV verankert sind, zu achten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ersuchender Staat“ einen Mitgliedstaat, in dem ein **Strafverfahren durchgeführt wird und in dem** ein Ersuchen um Übertragung [...] **dieses** Strafverfahrens **an einen anderen Mitgliedstaat** gestellt wird **oder der Konsultationen in Bezug auf eine etwaige Übertragung aufgenommen hat oder der ein Konsultationsersuchen nach Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 15 Absatz 2 erhalten hat;**

2. „ersuchter Staat“ einen Mitgliedstaat, dem ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens übermittelt wird, damit er das Strafverfahren übernimmt, **oder der Konsultationen in Bezug auf eine etwaige Übertragung aufgenommen hat oder der ein Konsultationsersuchen nach Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 15 Absatz 2 erhalten hat;**
3. „ersuchende Behörde“
- a) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der bzw. das in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder
 - b) eine andere von dem ersuchenden Staat bezeichnete zuständige Stelle, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht befugt ist, um die Übertragung eines Strafverfahrens zu ersuchen. Darüber hinaus wird das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens vor der Übermittlung an die ersuchte Behörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im ersuchenden Staat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für ein solches Ersuchen nach dieser Verordnung erfüllt sind. Wurde das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt validiert, so kann auch diese Stelle für die Zwecke der Übermittlung des Ersuchens als ersuchende Behörde angesehen werden;

4. „ersuchte Behörde“ einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der bzw. das befugt ist zu entscheiden, ob die Übertragung eines Strafverfahrens nach Artikel 12 **Absatz 1** angenommen **oder abgelehnt** wird, und – **sofern nach der Rechtsordnung des ersuchten Staates zulässig – Folgemaßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung oder seinem [...] nationalen Recht [...]** zu treffen;
- Ungeachtet dessen, dass eine Entscheidung, die Übertragung eines Strafverfahrens nach Artikel 12 Absatz 1 anzunehmen oder abzulehnen, ausschließlich von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt getroffen werden muss, kann der ersuchte Staat vorsehen, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „ersuchte Behörde“ eine andere zuständige Behörde verstanden werden kann, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörde in einem Strafverfahren handelt und befugt ist, Vorbereitungs- oder Folgemaßnahmen zu ergreifen.**
5. „dezentrales IT-System“ ein IT-System im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung];
6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU **oder eine juristische Person im Sinne des nationalen Rechts, die unmittelbar infolge einer Straftat, die Gegenstand eines Strafverfahrens ist, auf das diese Verordnung Anwendung findet, einen Schaden oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat.**

Artikel 3

Gerichtliche Zuständigkeit

1. **Soweit die gerichtliche Zuständigkeit nicht bereits im nationalen Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist, besitzt** der ersuchte Staat [...] für die Zwecke dieser Verordnung die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten, auf die das Recht des ersuchenden Staates Anwendung findet, wenn
- a) er auf der Grundlage des Artikels 4 Nummer 7 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person ablehnt, die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat;
 - b) er die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person ablehnt, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, sofern er feststellt, dass ausnahmsweise aufgrund konkreter und objektiver Anhaltspunkte Grund zu der Annahme besteht, dass die Übergabe unter den besonderen Umständen des Einzelfalls eine offensichtliche Verletzung eines in Artikel 6 [...] EUV und in der Charta verankerten relevanten Grundrechts zur Folge hätte;
 - c) der Großteil der Auswirkungen der Straftat oder ein wesentlicher Teil des Schadens, [...] **die Tatbestandsmerkmale der Straftat oder Teil davon sind**, im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates eingetreten ist;
 - d) im ersuchten Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person wegen eines anderen Sachverhalts anhängig ist und die verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat;
 - e) im ersuchten Staat ein Strafverfahren wegen desselben oder teilweise desselben **oder eines damit verbundenen** Sachverhalts gegen andere Personen anhängig ist und die in dem zu übertragenden Strafverfahren verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat.

2. Die ausschließlich aufgrund von Absatz 1 begründete gerichtliche Zuständigkeit des ersuchten Staates darf nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung eines Strafverfahrens **nach dieser Verordnung** ausgeübt werden.

Artikel 4

Verzicht auf ein Strafverfahren, Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens

Ein Mitgliedstaat, der nach seinem nationalen Recht die gerichtliche Zuständigkeit für eine Straftat besitzt, kann für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auf ein Strafverfahren [...] verzichten oder das Verfahren aussetzen oder einstellen, um die Übertragung des Strafverfahrens wegen dieser Straftat an den ersuchten Staat zu ermöglichen.

KAPITEL 2

ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN

Artikel 5

Kriterien für ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens

1. Ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens darf nur gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde der Auffassung ist, dass dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege besser gedient wäre, wenn das betreffende Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt würde.

2. **Bei der Prüfung der Frage, ob eine Übertragung des Strafverfahrens beantragt werden soll, stützt sich die** [...] ersuchende Behörde [...] insbesondere auf folgende Kriterien:
 - a) Die Straftat ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden, oder der Großteil der Auswirkungen **der Straftat** oder ein wesentlicher Teil des [...] Schadens, **die Tatbestandsmerkmale der Straftat oder Teil davon sind**, ist im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates eingetreten.

 - b) [...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **besitzen** die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates oder [...] **haben** dort ihren Wohnsitz.

 - c) [...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **halten** sich im ersuchten Staat auf, und dieser Staat verweigert die Übergabe dieser Personen an den ersuchenden Staat auf der Grundlage
 - i) des Artikels 4 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI; [...]

- ii) des Artikels 4 Nummer 3 des [...] Rahmenbeschlusses **2002/584/JI**, wenn diese Verweigerung nicht auf einer gegen diese Person aufgrund derselben Straftat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung beruht, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht; oder
- iii) des Artikels 4 Absatz 7 des [...] Rahmenbeschlusses **2002/584/JI**.
- d) [...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **halten** sich im ersuchten Staat auf, und dieser Staat verweigert die Übergabe dieser Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, sofern er feststellt, dass ausnahmsweise aufgrund konkreter und objektiver Anhaltspunkte Grund zu der Annahme besteht, dass die Übergabe unter den besonderen Umständen des Einzelfalls eine offensichtliche Verletzung eines in Artikel 6 [...] **EUV** und in der Charta verankerten einschlägigen Grundrechts zur Folge hätte.
- e) Die meisten für die Ermittlungen relevanten Beweismittel befinden sich im ersuchten Staat, oder die meisten relevanten Zeugen haben ihren Wohnsitz im ersuchten Staat.
- f) Im ersuchten Staat ist wegen desselben oder eines anderen Sachverhalts ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anhängig.
- g) Im ersuchten Staat ist wegen desselben **oder teilweise desselben** oder eines damit verbundenen Sachverhalts ein Strafverfahren gegen andere Personen anhängig.
- h) [...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **verbüßen** eine freiheitsentziehende Strafe im ersuchten Staat oder **sollen** sie dort verbüßen.

- (i) Durch die Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat verbessern sich wahrscheinlich die Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person, oder die Vollstreckung des Urteils im ersuchten Staat erweist sich aus anderen Gründen als zweckmäßig.
- j) [...] **Eines oder mehrere** Opfer sind Staatsangehörige des ersuchten Staates oder haben dort ihren Wohnsitz. **Opfer im Kindesalter sind gebührend zu berücksichtigen.**
- k) **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben ein Einvernehmen über die Konzentration der Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat erzielt.**
- (3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder [...] **ein Opfer kann im Einklang mit den Verfahren nach nationalem Recht den [...] zuständigen Behörden des ersuchenden oder des ersuchten Staates [...] die Übertragung des Strafverfahrens unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen vorschlagen. Wird der Vorschlag der zuständigen Behörde des ersuchten Staates unterbreitet, so kann diese Behörde die zuständige Behörde des ersuchenden Staates gemäß Artikel 15 Absatz 2 konsultieren.** [...] **Vorschläge** nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden [...] Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.

Artikel 6

Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person

- (1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person gebührend Rechnung [...].

- (1a) **Die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels und nach den Artikeln 15a und 15c gelten für verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, und unabhängig davon, ob sie einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen wurden.**
- (2) Sofern **dadurch** die Vertraulichkeit der Ermittlungen [...] nicht **gefährdet oder die Ermittlungen anderweitig beeinträchtigt würden, unterrichtet die ersuchende Behörde** [...] die verdächtige oder beschuldigte Person [...] in einer für sie verständlichen Sprache darüber [...], dass **ein Ersuchen um** [...] Übertragung des Strafverfahrens **nach geltendem nationalen Recht** geplant ist, und **gibt ihr** [...] Gelegenheit zur [...] Stellungnahme, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden **oder erreicht** werden. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf [...] **Vorschlag** der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, **so müssen die entsprechenden Informationen der verdächtigen oder beschuldigten Person, die [...] den Vorschlag unterbreitet hat, nicht zur Verfügung gestellt werden.**
- (2a) **Befindet sich die verdächtige oder beschuldigte Person im ersuchten Staat, so kann die ersuchende Behörde im Falle der Anwendung des Absatzes 2 der ersuchten Behörde ein nach Artikel 28 Absatz 2 anzunehmendes ausgefülltes Standardformblatt übermitteln. In diesem Fall holt die ersuchte Behörde die Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person ein und sendet das Formblatt zurück an die ersuchende Behörde.** Die ersuchende Behörde berücksichtigt die Stellungnahme [...] **der verdächtigen oder beschuldigten Person** nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht.
- (3) [In Artikel 15a aufgenommen]

Artikel 7
Rechte des Opfers

- (1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen des Opfers gebührend Rechnung [...].
- (2) Sofern **dadurch** die Vertraulichkeit der Ermittlungen [...] nicht **gefährdet oder die Ermittlungen anderweitig beeinträchtigt würden, unterrichtet die ersuchende Behörde** [...] das Opfer, **das seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU beantragt hat – bzw. falls es sich um eine juristische Person handelt, die im ersuchenden Staat niedergelassen ist und nach nationalem Recht beantragt hat –, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, in einer für es bzw. sie verständlichen Sprache darüber [...], dass ein Ersuchen um [...] Übertragung des Strafverfahrens** nach geltendem nationalen Recht geplant ist, und **gibt ihm bzw. ihr** [...] Gelegenheit zur [...] Stellungnahme. **Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf Vorschlag eines Opfers nach Artikel 5 Absatz 3, so ist die ersuchende Behörde nicht verpflichtet, diesem Opfer die oben genannten Informationen zur Verfügung zu stellen.**
- (3) Die ersuchende Behörde berücksichtigt die Stellungnahme **des Opfers** [...] nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht.
- (4) *[In Artikel 15b aufgenommen]*

Artikel 8

Recht auf Rechtsbehelf

[In Artikel 15c aufgenommen]

Artikel 9

Verfahren für das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens

- (1) Das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens wird **von der ersuchenden Behörde** unter Verwendung [...] **des Formblatts für das Ersuchen** im Anhang gestellt. Die ersuchende Behörde unterzeichnet das **Formblatt für das Ersuchen** [...] und bestätigt die Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Angaben.
- (2) Das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens muss hinreichend begründet sein und insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) **Informationen** [...] zur ersuchenden Behörde,
 - b) eine Beschreibung der Straftat, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, sowie die anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen des ersuchenden Staates,
 - c) die Gründe, aus denen die Übertragung erforderlich und angemessen ist, und insbesondere, welche der Kriterien nach Artikel 5 Absatz 2 erfüllt sind,
 - d) die erforderlichen Angaben zu der verdächtigen oder beschuldigten Person und dem Opfer,
 - e) eine Bewertung der Auswirkungen der Übertragung des Strafverfahrens auf die Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person und des Opfers, **auf der Grundlage der der ersuchenden Behörde zugänglichen Informationen, einschließlich – sofern vorhanden – der von den betreffenden Personen gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 Absatz 2 erhaltenen Stellungnahme oder der nach Artikel 5 Absatz 3 vorgelegten Vorschläge,**

- f) Angaben zu Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen, die sich auf das Strafverfahren im ersuchenden Staat auswirken, **einschließlich etwaiger laufender vorübergehender Zwangsmaßnahmen und der Frist für die Anwendung dieser Maßnahmen,**
- g) für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltende besondere Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.
- (3) Hat die verdächtige oder beschuldigte Person eine Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 2 abgegeben oder hat das Opfer eine Stellungnahme nach Artikel 7 Absatz 2 abgegeben, so wird diese Stellungnahme zusammen mit dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens an die ersuchte Behörde weitergeleitet. Wurde die Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers mündlich abgegeben, so trägt die ersuchende Behörde dafür Sorge, dass der ersuchten Behörde eine schriftliche Aufzeichnung dieser Erklärung zur Verfügung steht.
- (4) Erforderlichenfalls sind dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen und Unterlagen beizufügen.
- (5) Das [...] ausgefüllte **Formblatt für das Ersuchen** nach Absatz 1 [...] **sowie alle wesentlichen Bestandteile der [...]** sonstigen schriftlichen Informationen, die dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens beigelegt sind, werden in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache übersetzt, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.
- (6) Die ersuchende Behörde übermittelt der ersuchten Behörde das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens entweder unmittelbar oder gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörde nach Artikel 18. Die ersuchende und die ersuchte Behörde übermitteln alle amtlichen Mitteilungen unmittelbar oder gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörde nach Artikel 18.

- (7) Ist der ersuchenden Behörde die ersuchte Behörde nicht bekannt, so nimmt sie alle erforderlichen Anfragen vor, auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes **wie im Beschluss 2008/976/JI des Rates³⁹ vorgesehen**, um in Erfahrung zu bringen, welche Behörde für den Erlass der Entscheidung nach Artikel 12 zuständig ist.
- (7a) **Unverzüglich nach Erhalt des Formblatts für das Ersuchen übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt eine Empfangsbestätigung. Wurde eine zentrale Behörde gemäß Artikel 18 benannt, so gilt diese Verpflichtung sowohl für die zentrale Behörde als auch für die ersuchte Behörde, die das Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens von der zentralen Behörde erhält.**
- (8) Ist die Behörde des ersuchten Staates, bei der das Ersuchen eingegangen ist, nicht für den Erlass der Entscheidung nach Artikel 12 zuständig, so übermittelt sie das Ersuchen unverzüglich der zuständigen ersuchten Behörde desselben Mitgliedstaats und unterrichtet die ersuchende Behörde hierüber.

Artikel 10

Angaben seitens der ersuchenden Behörde nach Übermittlung des Ersuchens

Die ersuchende Behörde unterrichtet die ersuchte Behörde unverzüglich über **jegliche** Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen, die Auswirkungen auf das Strafverfahren haben und die im ersuchenden Staat nach Übermittlung des Ersuchens vorgenommen wurden. **Bei Übermittlung dieser Informationen an die ersuchte Behörde fügt die ersuchende Behörde alle sachdienlichen Unterlagen bei. [...]**

³⁹ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Die in Absatz 1 genannten wesentlichen Bestandteile der Informationen und Unterlagen werden von der ersuchenden Behörde in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache übersetzt, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.

Artikel 11

Rücknahme des Ersuchens

- (1) Die ersuchende Behörde kann das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens jederzeit zurücknehmen, bevor ihr die **begründete** Entscheidung der ersuchten Behörde über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12 zugeht. **In diesem Fall setzt die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde unverzüglich hiervon in Kenntnis.**

- (2) **Hat die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde gemäß Absatz 1 über die Rücknahme des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens unterrichtet, so verbleibt die Zuständigkeit für das Strafverfahren bei der ersuchenden Behörde.**

Artikel 12

Entscheidung der ersuchten Behörde

1. Die ersuchte Behörde trifft eine [...] Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt **oder ablehnt**, und beschließt nach nationalem Recht, welche Maßnahmen dafür zu ergreifen sind. **Die Entscheidung über die Annahme der Übertragung ist ordnungsgemäß zu begründen.**

- (2) Ist die ersuchte Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchenden Behörde übermittelten Angaben nicht ausreichen, um entscheiden zu können, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt **oder ablehnt**, so kann sie weitere Informationen anfordern, die [...] **sie für notwendig hält. Die ersuchende Behörde stellt die angeforderten zusätzlichen Informationen, sofern verfügbar, einschließlich einer Übersetzung in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert, unverzüglich zur Verfügung.**
- (2a) **Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Entscheidung nach Absatz 1 unter Einhaltung der in Artikel 14 genannten Fristen mit.**
- (3) Beschließt die ersuchte Behörde, die Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 13 abzulehnen, so teilt [...] **die ersuchte Behörde auf Antrag** der ersuchenden Behörde **letzterer** die Gründe für die Ablehnung mit. [...]
- (4) [...]
- (5) **Hat die ersuchende Behörde die begründete Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12 Absatz 2a erhalten**, so [...] **leitet** die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte oder der sachdienlichen Teile daraus sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert, **weiter**.

- (5a) **Auf Antrag der ersuchten Behörde übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde das Original der Verfahrensakte einschließlich der einschlägigen physischen Beweismittel unverzüglich, sobald das nationale Verfahren gemäß Artikel 19 eingestellt wurde. Wurde eine beglaubigte Kopie der Akte vorgelegt, so werden nur die einschlägigen physischen Beweismittel übermittelt, es sei denn, die ersuchte Behörde muss Unterlagen im Original prüfen. Der ersuchende Staat kann verlangen, dass die Akte oder die physischen Beweismittel an den ersuchenden Staat zurückgesandt werden, sobald sie im ersuchten Staat nicht mehr benötigt werden oder spätestens nach Abschluss des Verfahrens im ersuchten Staat.**
- (5b) **Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 2, 5 und 5a [...] können die ersuchende und die ersuchte Behörde einander konsultieren, um zu festzulegen, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen.**

Artikel 13

Ablehnungsgründe

- (1) Die ersuchte Behörde lehnt die Übertragung des Strafverfahrens ganz oder teilweise ab, wenn in einer oder mehreren der folgenden Situationen nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, kein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person eingeleitet **oder weitergeführt** werden kann:
- a) wenn das Verhalten, aufgrund dessen das Ersuchen gestellt wurde, nach dem Recht des ersuchten Staates keine Straftat darstellt;
 - b) wenn die Übernahme des Strafverfahrens gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen würde;

- c) wenn die verdächtige oder beschuldigte Person aufgrund ihres Alters für die Straftat strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
 - d) wenn die Strafverfolgung nach dem Recht [...] **des ersuchten Staates** wegen Verjährung nicht möglich ist
 - da)** wenn die Voraussetzungen für die Verfolgung der Straftat im ersuchten Staat nicht erfüllt sind;
 - e) wenn die Straftat nach dem Recht des ersuchten Staates unter eine Amnestie fällt;
 - f) wenn der ersuchte Staat [...] **für die Straftat weder** die gerichtliche Zuständigkeit [...] **gemäß dem nationalen Recht noch die gerichtliche Zuständigkeit auf der Grundlage des Artikels 3** besitzt.
- (2) Die ersuchte Behörde kann die Übertragung des Strafverfahrens ganz oder teilweise ablehnen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
- a) Nach dem Recht des ersuchten Staates bestehen [...] Vorrechte **oder Immunitäten**, die es unmöglich machen, tätig zu werden.
 - b) Nach Auffassung der ersuchten Behörde liegt die Übertragung des Strafverfahrens nicht im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege.
 - c) Die Straftat ist nicht ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden, der Großteil der Auswirkungen oder ein wesentlicher Teil des [...] Schadens, **die Tatbestandsmerkmale der Straftat oder Teil davon sind**, ist nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eingetreten, und die verdächtige oder beschuldigte Person besitzt nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates und hat dort nicht ihren Wohnsitz.

- d) [...] **Das Formblatt für das Ersuchen** nach Artikel 9 Absatz 1 ist unvollständig oder offensichtlich unrichtig und wurde nach den Konsultationen gemäß Absatz 3 **des vorliegenden Artikels** nicht vervollständigt oder berichtigt.
- e) **das Verhalten, aufgrund dessen das Ersuchen gestellt wurde, stellt an dem Ort, an dem es festgestellt wurde, keine Straftat dar, und der ersuchte Staat hat nach seinem nationalen Recht nicht die originäre gerichtliche Zuständigkeit für die Verfolgung der Straftat.**
- (3) Bevor die ersuchte Behörde in einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Situationen beschließt, die Übertragung des Strafverfahrens ganz oder teilweise abzulehnen, [...] **kann** sie die ersuchende Behörde konsultieren und [...] **ersucht** erforderlichenfalls **darum, dass letztere** unverzüglich alle erforderlichen Informationen [...] bereitstellt.
- (4) Ist in der in Absatz 2 Buchstabe a beschriebenen Situation eine Behörde des ersuchten Staates für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so[...] **ersucht die ersuchte Behörde darum, dass jene Behörde** diese Zuständigkeit [...] **unverzüglich ausübt**. Ist die Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ersucht die ersuchende Behörde [...] **darum, dass jene Behörde** diese Zuständigkeit [...] **ausübt**.

Artikel 14

Fristen

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt **oder ablehnt**, unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens bei der zuständigen ersuchten Behörde mit.

- (2) Kann die ersuchte Behörde in einem bestimmten Fall die Frist nach Absatz 1 nicht einhalten, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung [...] **unverzüglich** mit. In einem solchen Fall kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens 30 Tage verlängert werden.
- (3) Besteht nach dem Recht des ersuchten Staates [...] ein Vorrecht **oder eine Immunität**, so läuft die in Absatz 1 genannte Frist erst ab dem Tag, an dem die ersuchte Behörde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass das Vorrecht oder die Immunität aufgehoben wurde.

Artikel 15

Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde

- (1) Soweit erforderlich und unbeschadet **der Artikel 5, 5a und 5b**, des Artikels 12 Absatz 2, des Artikels 13 Absatz 3 und des Artikels 17 Absatz 2 konsultieren die ersuchende und die ersuchte Behörde einander unverzüglich, um die effiziente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (2) Konsultationen **zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde** können auch stattfinden, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Um vorzuschlagen, dass der ersuchende Staat ein Strafverfahren überträgt, kann die ersuchte Behörde [...] die ersuchende Behörde [...] **auch dazu konsultieren, ob es möglich wäre**, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.
- (3) [...] **Konsultiert** die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde [...], bevor sie ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens stellt, **so** stellt sie der ersuchten Behörde Informationen über das Strafverfahren zur Verfügung [...], **es sei denn, dadurch würde die Vertraulichkeit der Ermittlungen gefährdet oder würden die Ermittlungen anderweitig beeinträchtigt**.

- (4) **Die nach dem vorliegenden Artikel gestellten** Konsultationsersuchen werden unverzüglich beantwortet.

Artikel 15a

Der verdächtigen oder beschuldigten Person zu übermittelnde Informationen

- (1) Hat die ersuchte Behörde eine **begründete Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Verfahrens** nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die [...] **ersuchte Behörde**, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht [...] **gefährdet oder die Ermittlungen nicht anderweitig beeinträchtigt würden**, die verdächtige oder beschuldigte Person [...] **unverzüglich** in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde [...] **und dass die ersuchte Behörde die Übertragung in der Folge angenommen [...] hat, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchten Behörde nicht aufgefunden oder erreicht werden. Die ersuchte Behörde stellt der verdächtigen oder beschuldigten Person eine Kopie der begründeten Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Verfahrens zur Verfügung und unterrichtet die verdächtige oder beschuldigte Person über ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, einschließlich der Fristen für diesen Rechtsbehelf.**
- (1a) **Befindet sich die verdächtige oder beschuldigte Person im ersuchenden Staat, so kann die ersuchte Behörde im Falle der Anwendung des Absatzes 1 der ersuchenden Behörde das nach Artikel 28 Absatz 2 anzunehmende ausgefüllte Formblatt übermitteln. In solchen Fällen stellt die ersuchende Behörde der verdächtigen oder beschuldigten Person die Informationen zur Verfügung und unterrichtet die ersuchte Behörde hierüber.**

- (2) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung **über die Ablehnung der Übertragung des Verfahrens** nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht [...] **gefährdet oder die Ermittlungen anderweitig nicht beeinträchtigt würden**, die verdächtige oder beschuldigte Person [...] **unverzüglich** in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde [...] **und dass** die ersuchte Behörde die Übertragung in der Folge abgelehnt [...] hat, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden **oder erreicht** werden.
- (2a) **Befindet sich die verdächtige oder beschuldigte Person im ersuchten Staat, so kann die ersuchende Behörde im Falle der Anwendung des Absatzes 2 der ersuchten Behörde das nach Artikel 28 Absatz 2 anzunehmende ausgefüllte Formblatt übermitteln. In solchen Fällen stellt die ersuchte Behörde der verdächtigen oder beschuldigten Person die Informationen zur Verfügung und unterrichtet die ersuchende Behörde hierüber.**

Artikel 15b

Dem Opfer zu übermittelnde Informationen

- (1) Hat die ersuchte Behörde eine **begründete Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Verfahrens** nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchte Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht [...] **gefährdet oder die Ermittlungen nicht anderweitig beeinträchtigt würden**, das Opfer, **das seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU beantragt hat – bzw. falls es sich um eine juristische Person handelt, die im ersuchenden Staat niedergelassen ist und nach nationalem Recht beantragt hat –, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, unverzüglich** in einer für es bzw. sie verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde [...] **und dass** die ersuchte Behörde die Übertragung in der Folge angenommen [...] hat, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der **ersuchten Behörde nicht aufgefunden oder erreicht** werden. **Die ersuchte Behörde stellt dem Opfer eine Kopie der begründeten Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Verfahrens zur Verfügung und informiert das Opfer über sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, einschließlich der Fristen für diesen Rechtsbehelf.**
- (1a) **Befindet sich das Opfer im ersuchenden Staat, so kann die ersuchte Behörde im Falle der Anwendung des Absatzes 1 der ersuchenden Behörde das nach Artikel 28 Absatz 2 anzunehmende ausgefüllte Formblatt übermitteln. In solchen Fällen stellt die ersuchende Behörde dem Opfer die Informationen zur Verfügung und unterrichtet die ersuchte Behörde hierüber.**

- (2) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung **über die Ablehnung der Übertragung des Verfahrens** nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht [...] **gefährdet oder die Ermittlungen nicht anderweitig beeinträchtigt würden**, das Opfer, **das seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU beantragt hat – bzw. falls es sich um eine juristische Person handelt, die im ersuchenden Staat niedergelassen ist und nach nationalem Recht beantragt hat –**, **Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, unverzüglich** in einer für es bzw. sie verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde [...] **und dass** die ersuchte Behörde die Übertragung in der Folge abgelehnt [...] hat, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden **oder erreicht** werden. **Sofern angebracht, kann die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde bei der Ausführung der in diesem Absatz genannten Aufgaben um Unterstützung bitten.**

Artikel 15c

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

- (1) Verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer haben das Recht, im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
- (2) Für die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] im ersuchten Staat ist dessen nationales Recht maßgeblich.
- (2a) Die Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens wird nach Maßgabe des nationalen Rechts anhand der in Artikel 13 Absätze 1 und 2 genannten Kriterien geprüft. Soweit ein Ermessen ausgeübt wurde, beschränkt sich die Prüfung darauf, zu beurteilen, ob die ersuchte Behörde die Grenzen ihres Ermessens offensichtlich überschritten hat.**
- (3) Die Frist für die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs beträgt höchstens 20 Tage ab dem Tag des Eingangs der [...] **begründeten** Entscheidung über die **Annahme der** Übertragung des Strafverfahrens [...]. **Ist indessen die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfer zum Zeitpunkt der Übertragung nicht identifiziert worden und konnte die begründete Entscheidung diesen Personen daher zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden, so beginnt die Frist ab dem Tag der Annahme der Übertragung durch die ersuchte Behörde. Die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf wird unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen getroffen.**
- (4) **Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, richtet sich nach dem nationalen Recht.**

[...]
- (5) Die ersuchte Behörde setzt die ersuchende Behörde von den nach diesem Artikel eingelegten **wirksamen** Rechtsbehelfen **und von der endgültige Entscheidung über diese Rechtsbehelfe** in Kenntnis.

Artikel 16

Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz

Die ersuchende und die ersuchte Behörde können in jeder Phase des Verfahrens Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz je nach deren Zuständigkeiten um Unterstützung bitten. Insbesondere kann Eurojust gegebenenfalls **die Anwendung der** [...] Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 [...], Artikel 17 Absatz 2 [...] **und Artikel 19 Absatz 2** unterstützen.

Artikel 17

Kosten der Übertragung von Strafverfahren

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Übertragung von Strafverfahren in Anwendung dieser Verordnung entstehen.
- (2) Würde die Übersetzung der Verfahrensakte und anderer sachdienlicher Unterlagen nach Artikel 12 [...] **Absätze 2 und 5** erhebliche oder außergewöhnliche Kosten verursachen, so kann die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde vorschlagen, die Kosten zu teilen. Einem solchen Vorschlag ist eine detaillierte Aufschlüsselung der der ersuchenden Behörde entstandenen Kosten beizulegen. Nach einem solchen Vorschlag konsultieren die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde einander. [...]

Artikel 18

Benennung der zentralen Behörden

Jeder Mitgliedstaat kann eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren sowie für den sonstigen amtlichen Schriftverkehr im Zusammenhang mit solchen Ersuchen zuständig sind.

KAPITEL 3

WIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN

Artikel 19

Wirkungen im ersuchenden Staat

- (1) [...] **Bei** Eingang der [...] **begründeten Entscheidung** über die Annahme der Übertragung eines Strafverfahrens **nach Artikel 12 Absatz 2a oder der endgültigen Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Artikel 15c** [...] wird das Strafverfahren im ersuchenden Staat im Einklang mit dem nationalen Recht ausgesetzt oder eingestellt, **es sei denn, der Fall muss der Entscheidung über den Rechtsbehelf zufolge an den ersuchenden Staat zurückübertragen werden oder die ersuchende Behörde ist bereits gemäß Artikel 4 tätig geworden.** [...]
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 **kann das Strafverfahren im ersuchenden Staat weitergeführt werden, um es der ersuchenden Behörde zu ermöglichen,** [...]
- a) die erforderlichen **dringlichen** Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrensmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll, **oder Sicherstellungsentscheidungen zu treffen** [...];
- b) zuvor getroffene Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll, [...] **beizubehalten**, die erforderlich sind, um eine auf dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI oder einem anderen Instrument zur gegenseitigen Anerkennung beruhende Entscheidung zu vollstrecken oder einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen.

- (2a) **Im Anschluss an eine Entscheidung der ersuchten Behörde, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, arbeiten die ersuchende und die ersuchte Behörde so weit wie möglich und im Einklang mit ihrem jeweiligen nationalen Recht zusammen, insbesondere wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Einhaltung bestimmter Formalitäten und Verfahren, namentlich in Bezug auf die Zulässigkeit von Beweismitteln, vorgesehen ist.**
- (2b) **Ist die Durchführung eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung oder eines Rechtshilfeverfahrens abgeschlossen oder hat die ersuchte Behörde die erforderlichen Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrensmaßnahmen ergriffen und sind die von der ersuchenden Behörde nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so wird das Strafverfahren im ersuchenden Staat ausgesetzt oder eingestellt.**
- (3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.
- (4) Absatz 3 berührt nicht das Recht der Opfer, im ersuchenden Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anzustrengen oder die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu beantragen, sofern dies nach dem nationalen Recht dieses Staates möglich ist, es sei denn, die Entscheidung der ersuchten Behörde, das Strafverfahren einzustellen, führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat [...] **im ersuchten** Staat ausgeschlossen ist.

Artikel 20

Wirkungen im ersuchten Staat

1. Das übertragene Strafverfahren unterliegt dem nationalen Recht des ersuchten Staates.
 2. Maßnahmen, die für die Zwecke des Strafverfahrens oder der von zuständigen Behörden im ersuchenden Staat durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen getroffen werden, [...] haben im ersuchten Staat die gleiche Gültigkeit, als wären sie von den eigenen Behörden rechtmäßig vorgenommen worden, sofern sie nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen. **Unbeschadet des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe d hat jede die Verjährungsfrist unterbrechende oder hemmende Maßnahme, sofern sie im ersuchenden Staat rechtsgültig vorgenommen wurde, im ersuchten Staat die gleichen Wirkungen, wenn durch diese Maßnahme auch die Verjährungsfrist nach dem Recht des ersuchten Staates unterbrochen oder gehemmt wird.**
- (2a) In Fällen, in denen eine gerichtliche Zuständigkeit nach Artikel 3 vorliegt und ein Staat als ersuchter Staat handelt und sich die verdächtige oder beschuldigte Person in diesem Staat befindet, können die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass der ersuchte Staat auf Antrag des ersuchenden Staates nach Eingang des Ersuchens um Übertragung und der damit zusammenhängenden Akte und vor der Entscheidung über die Annahme der Übertragung die verdächtige oder beschuldigte Person festnehmen oder sonstige Maßnahmen ergreifen kann, um sicherzustellen, dass die verdächtige oder beschuldigte Person in seinem Hoheitsgebiet verbleibt, oder andere vorübergehende Maßnahmen wie Sicherstellungsmaßnahmen ergreifen kann, bis eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens im Einklang mit dem nationalen Recht ergangen ist.**

- (3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil die Beweise in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurden. Die im ersuchenden Staat erhobenen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise [...] **mit dem nationalen Recht** des ersuchten Staates [...] **in Einklang steht. Die Befugnis des Gerichts zur freien Beweiswürdigung wird durch diese Verordnung nicht berührt.**
- (4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat.
- (5) Kann ein Strafverfahren sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat nur aufgrund einer Anzeige eingeleitet werden, so ist eine im ersuchenden Staat erstattete Anzeige auch im ersuchten Staat gültig.
- (6) Die Straftat wird mit der nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Strafe geahndet, sofern dieses Recht nichts anderes bestimmt. Die ersuchte Behörde kann nach geltendem nationalen Recht die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene Höchststrafe berücksichtigen, [...] **sofern** die Straftat im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen wurde **und dies für die beschuldigte Person günstiger ist.** Beruht die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 3, so darf die im ersuchten Staat verhängte Strafe nicht strenger sein als die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene Höchststrafe.

Artikel 21

[...] Von der ersuchten Behörde zu übermittelnde Informationen

- (1) Die ersuchte Behörde **oder gegebenenfalls eine andere zuständige Behörde** unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr **Informationen zur endgültigen Vollstreckung der verhängten Strafe** und sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen **rechtskräftigen** schriftlichen Entscheidung.

- (2) **Diese Informationen und die rechtskräftige Entscheidung werden einschließlich einer Übersetzung zumindest ihrer wesentlichen Bestandteile in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert, übermittelt.**

KAPITEL 4 KOMMUNIKATIONSMITTEL

Artikel 22 Kommunikationsmittel

- (1) Die Kommunikation nach dieser Verordnung, einschließlich des Austauschs [...] **des Formblatts für das Ersuchen** im Anhang, der Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 und anderer Unterlagen nach Artikel 12 Absatz 5 zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat nach Artikel 18 eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust erfolgt nach Artikel 3 der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung].
- (2) Für über das dezentrale IT-System übermittelte Informationen gelten Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 8 und 14 der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung] mit Vorschriften für elektronische Signaturen und elektronische Siegel, die Rechtswirkung elektronischer Dokumente und den Datenschutz.
- (3) Die Konsultationen nach Artikel 12 Absatz **5b** und Artikel 15 zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat nach Artikel 18 eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust können unter Verwendung aller geeigneten Kommunikationsmittel, auch über das dezentrale IT-System, erfolgen.

Artikel 23

Einrichtung eines dezentralen IT-Systems

- (1) Die Kommission nimmt **Durchführungsrechtsakte zu dem [...] dezentralisierten IT-System nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) (Digitalisierungsverordnung) [...] an**, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) die technischen Spezifikationen [...] **für die** Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems,
 - b) die technischen Spezifikationen für die Kommunikationsprotokolle,
 - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit und eines hohen Cybersicherheitsniveaus bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System,
 - d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems,
 - e) [...] digitale Verfahrensstandards im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2022/850.
- (2) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 werden gemäß dem in Artikel [...] **29a** Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 werden bis zum [*zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] erlassen.

Artikel 24

Referenzimplementierungssoftware

- (1) Die Kommission ist für die Erstellung, **Zugänglichkeit**, Pflege und Entwicklung einer Referenzimplementierungssoftware zuständig, für deren Einsatz als Back-End-System sich die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können. Die Erstellung, Pflege und Entwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (2) Eurojust kann die in Absatz 1 genannte Referenzimplementierungssoftware ebenfalls verwenden.
- (3) Die Kommission übernimmt die unentgeltliche Bereitstellung, Pflege und Unterstützung der Referenzimplementierungssoftware.
- (3a) Die Referenzimplementierungssoftware bietet eine gemeinsame Schnittstelle für die Kommunikation mit anderen nationalen IT-Systemen.**

Artikel 25

Kosten des dezentralen IT-Systems

- (1) Jeder Mitgliedstaat **und jede Stelle, der bzw. die einen autorisierten e- CODEX-Zugangspunkt im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850 betreibt**, trägt die Kosten [...] **der Installation, des Betriebs** und der Instandhaltung der Zugangspunkte des [...] **unter seiner bzw. ihrer Verantwortung stehenden dezentralen IT-Systems**.
- (2) Jeder Mitgliedstaat **und jede Stelle, der bzw. die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850 betreibt**, trägt die Kosten der Einrichtung und Anpassung seiner **bzw. ihrer einschlägigen nationalen oder gegebenenfalls anderer** IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten der Verwaltung, des Betriebs und der Instandhaltung dieser Systeme.
- (3) Eurojust trägt die Kosten der Installation, des Betriebs und der Instandhaltung der Komponenten des dezentralen IT-Systems, für die es zuständig ist.
- (4) Eurojust trägt die Kosten der Einrichtung und Anpassung seines Fallbearbeitungssystems zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten der Verwaltung, des Betriebs und der Instandhaltung dieses Systems.

Artikel 26

(in Artikel 29a aufgenommen)

KAPITEL 5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Überwachung [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben regelmäßig umfassende [...] **Informationen, damit die Kommission** die Anwendung dieser Verordnung [...] **überwachen kann. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sammeln** diese Informationen und übermitteln [...] sie jedes Jahr der Kommission. Sie dürfen die für die [...] **Erhebung dieser Informationen** erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.
- (1a) **Die Informationen nach Absatz 1 umfassen, sofern auf zentraler Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar, Folgendes:**
- a) die Zahl der Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren, einschließlich der Kriterien für das Ersuchen um Übermittlung, je [...] **ersuchenden** Staat,
 - b) die Zahl der angenommenen und der abgelehnten Übertragungen von Strafverfahren, einschließlich der Gründe für die Ablehnung, je [...] **ersuchten** Staat,
 - c) [in Absatz 1b Buchstabe a aufgenommen]
 - d) die Dauer der Übermittlung der Informationen über die Entscheidung, ob die Übertragung des Strafverfahrens angenommen **oder abgelehnt** wird,
 - e) [in Absatz 1b Buchstabe b aufgenommen]
 - f) [in Absatz 1b Buchstabe c aufgenommen]

- (1b) Die Informationen nach Absatz 1 können, sofern auf zentraler Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar, Folgendes umfassen:**
- a) die Zahl der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die nach der Annahme der Übertragung eines Strafverfahrens nicht weitergeführt wurden,
 - b) die Zahl der Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidungen über die Annahme der Übertragung von Strafverfahren eingelegt wurden, einschließlich der Angabe, ob der Rechtsbehelf von einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder von einem Opfer eingelegt wurde, und die Zahl der erfolgreich angefochtenen Entscheidungen,
 - c) vier Jahre nach Inkrafttreten der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte die Kosten nach Artikel 25 Absatz 2.
- (2) Die Referenzimplementierungssoftware und das nationale Back-End-System – soweit es dafür ausgerüstet ist – erfassen die unter Absatz 1a Buchstaben a, b und d genannten Daten durch entsprechende Programmierung und übermitteln sie jedes Jahr der Kommission.
- (2a) Die Informationen nach Absatz 1a des vorliegenden Artikels werden zwei Jahre nach Inkrafttreten der in Artikel 23 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte übermittelt.**

Artikel 28

Änderung des [...] Formblatts für das Ersuchen und Annahme neuer Formulare

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um [...] **den** Anhang zu aktualisieren oder technische Änderungen daran vorzunehmen. **Diese Änderungen stehen im Einklang mit dieser Verordnung und berühren diese nicht.**

- (2) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Standardformulare zu erstellen, die für die Einholung einer Stellungnahme oder die Bereitstellung von Informationen an verdächtige und beschuldigte Personen und Opfer gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 15a Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe a zu verwenden sind.**
- (3) **Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 2 werden binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen.**

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis **zum Erlass delegierter Rechtsakte** nach Artikel 28 wird **der Kommission** auf unbestimmte Zeit ab dem [*Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung*] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss [...] angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29a (ex-Artikel 26)

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird **für die Zwecke des Artikels 23** von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2a) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**

Artikel 30
Mitteilungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] Folgendes mit:
- a) die Behörden, die nach ihrem nationalen Recht gemäß Artikel 2 Nummern 3 und 4 für die Ausstellung und/oder die Validierung und Durchführung von Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens zuständig sind,
 - b) die Angaben zu der oder den bezeichneten zentralen Behörden, wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 18 in Anspruch nehmen möchte,
 - c) die Sprachen, die für Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens [...], **für die Übermittlung** [...] sachdienlicher Informationen **und für jegliche Kommunikation zwischen den Behörden, wenn sie als ersuchende oder ersuchte Staaten handeln**, akzeptiert werden.
- (2) Die Kommission [...] **sorgt dafür, dass** die Angaben nach Absatz 1 [...] auf der Website des [...] Europäischen Justiziellen Netzes öffentlich zugänglich **gemacht werden**.

Artikel 31
Verhältnis zu völkerrechtlichen Übereinkünften und anderen internationalen Vereinbarungen

- (1) Unbeschadet ihrer Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten ersetzt diese Verordnung **im Rahmen ihres Geltungsbereichs** ab dem [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] die entsprechenden Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, die zwischen den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten gelten.

- (2) Über diese Verordnung hinaus dürfen die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur insoweit bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten schließen oder weiterhin anwenden, als diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen die Möglichkeit bieten, die Ziele dieser Verordnung weiter zu fördern, und zu einer Vereinfachung oder weiteren Erleichterung der Verfahren für die Übertragung von Strafverfahren beitragen, und sofern das in dieser Verordnung niedergelegte Schutzniveau gewahrt ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] über Übereinkünfte und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung über neue Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2.

Artikel 32

Berichterstattung

Spätestens fünf Jahre nach dem [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 1 übermittelten und von der Kommission erhobenen Angaben stützt.

Artikel 33

Übergangsbestimmungen

- (1) **Diese Verordnung gilt für Formblätter für Ersuchen, die am oder nach dem [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] übermittelt werden. Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren, die vor dem [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] eingehen, unterliegen weiterhin den bestehenden Rechtsinstrumenten für die Übertragung von Strafverfahren.**

- (2) Bevor die Verpflichtung nach Artikel 22 Absatz 1 anwendbar wird, erfolgt die Kommunikation zwischen ersuchenden und ersuchten Behörden und gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörden sowie mit Eurojust nach dieser Verordnung auf geeignete alternative Weise, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, für einen raschen, sicheren und zuverlässigen Informationsaustausch zu sorgen.

Artikel 34
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [*ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt*].

Die Verpflichtung der zuständigen Behörden, für die Kommunikation nach dieser Verordnung das dezentrale IT-System zu verwenden, gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Erlass der in Artikel 23 genannten Durchführungsrechtsakte folgt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG
[...] FORMBLATT FÜR DAS ERSUCHEN UM ÜBERTRAGUNG EINES STRAFVERFAHRENS

Zweck dieses [...] Formblatts ist es,

- Konsultationen über die mögliche Übertragung eines Strafverfahrens durchzuführen;
- um Übertragung eines Strafverfahrens zu ersuchen.

Abschnitt A
Ersuchender Staat:

[...] **Ersuchende** Behörde:

[...] **Ersuchter** Staat:

Ersuchte Behörde:

Behörde im ersuchten Staat, die vor diesem Ersuchen konsultiert wurde (falls zutreffend):

Abschnitt B: Identität der verdächtigen oder beschuldigten Person

1. Identität der verdächtigen oder beschuldigten Person

- Die Identität der betreffenden Person ist noch nicht bekannt**
- Die Identität der betreffenden Person ist bekannt**

Falls die Identität der verdächtigen oder beschuldigten Person bereits bekannt ist:
Geben Sie, soweit bekannt, alle Informationen zur Identität der verdächtigen oder beschuldigten Person an. Wenn mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie die Angaben bitte zu jeder Person⁴⁰.

i) Im Falle natürlicher Personen:

Nachname:

Vorname(n):

Ggf. sonstige relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer, **falls verfügbar:**

Art und Nummer des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass), falls verfügbar:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnsitz und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, letzte bekannte Anschrift:

⁴⁰ Im elektronischen Formblatt für das Ersuchen könnte eine Aufklappenmenü vorgesehen werden, das unterschiedliche Eingaben für jede der verdächtigen oder beschuldigten Personen erlaubt.

Arbeitsplatz (einschließlich Kontaktdaten):

Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):
.....

Sprache(n), die die Person versteht:

Sonstige

relevante

Informationen:
.....

Beschreiben Sie bitte die derzeitige Stellung der betroffenen Person im Verfahren:

Verdächtige Person

Beschuldigte Person

Die verdächtige oder beschuldigte Person wurde von den zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist.

Die verdächtige oder beschuldigte Person wurde von den zuständigen Behörden nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist.

Gegen die verdächtige oder beschuldigte Person wurde in dem einschlägigen Strafverfahren Anklage erhoben.

Der verdächtigen oder beschuldigten Person wurde für die Zwecke dieses Strafverfahrens im folgenden Zeitraum die persönliche Freiheit entzogen: von..... bis //(TT/MM/JJJJ)

ii) Im Falle juristischer Personen:

Name:

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:
.....

Eingetragener Sitz:

Registernummer:

Anschrift der juristischen Person:

Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

Name des Vertreters der juristischen Person:

Sonstige relevante Informationen:

Beschreiben Sie bitte die derzeitige Stellung der betroffenen Person im Verfahren:

Verdächtige Person:

Beschuldigte Person:

Die betreffende Person wurde von den zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist.

Die betreffende Person wurde von den zuständigen Behörden nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist.

Gegen die betreffende Person wurde in dem einschlägigen Strafverfahren Anklage erhoben.

2. Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person:

Die verdächtige oder beschuldigte Person hat [...] **die** Einleitung des Verfahrens für die Übertragung des Strafverfahrens [...] **vorgeschlagen**.

Die verdächtige oder beschuldigte Person wurde von der geplanten Übertragung unterrichtet.

Die verdächtige oder beschuldigte Person wurde nicht von der geplanten Übertragung unterrichtet/**es wurde keine Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person eingeholt**, weil

dies die Vertraulichkeit gefährdet oder anderweitig die Ermittlungen beeinträchtigt hätte;

die Person trotz angemessener Bemühungen nicht aufgefunden oder erreicht werden konnte.

Die verdächtige oder beschuldigte Person hat zu der geplanten Übertragung Stellung genommen. Die Stellungnahme ist diesem Ersuchen beigelegt [...] (**siehe Anlage**).

.....

Die verdächtige oder beschuldigte Person hat zu der geplanten Übertragung keine Stellung genommen.

Abschnitt C: Identität des Opfers/**der Opfer**⁴¹:

1. Geben Sie, soweit bekannt, alle Informationen zur Identität des Opfers an. Wenn mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie die Angaben bitte zu jeder Person.

i) Im Falle natürlicher Personen:

Nachname:.....

Vorname(n):.....

Geschlecht:.....

Staatsangehörigkeit:.....

Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer, falls verfügbar:.....

Art und Nummer des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass), falls verfügbar:

.....

Geburtsdatum:.....

Geburtsort:.....

Wohnsitz und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, letzte bekannte Anschrift:

.....

Arbeitsplatz (einschließlich Kontaktdaten):.....

Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

.....

Sprache(n), die die Person versteht:.....

Sonstige relevante Informationen:

.....

ii) Im Falle juristischer Personen:

Name:.....

Rechtsform der juristischen Person:.....

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz:.....

Registernummer:.....

Anschrift der juristischen Person:.....

Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):.....

Name des Vertreters der juristischen Person:.....

Sonstige relevante Informationen:

.....

2. Stellungnahme des Opfers

[...] **Ein oder mehrere Opfer haben** die Einleitung des Verfahrens für die Übertragung des

⁴¹ Im elektronischen Formblatt könnte eine Aufklappmenü vorgesehen werden, falls mehr als ein Opfer betroffen ist.

Strafverfahrens [...] vorgeschlagen.

[...] Ein oder mehrere Opfer, die ihren Wohnsitz im ersuchenden Staat haben und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU beantragt haben – bzw. falls es sich um eine juristische Person handelt, die im ersuchenden Staat niedergelassen ist und nach nationalem Recht beantragt hat –, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, wurden von der geplanten Übertragung unterrichtet.

[...] Ein oder mehrere Opfer, die ihren Wohnsitz im ersuchenden Staat haben und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU beantragt haben – bzw. falls es sich um eine juristische Person handelt, die im ersuchenden Staat niedergelassen ist und nach nationalem Recht beantragt hat –, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, wurden nicht von der geplanten Übertragung unterrichtet, weil

dies die Vertraulichkeit gefährdet oder anderweitig die Ermittlungen beeinträchtigt hätte;

ein oder mehrere Opfer [...] zu der geplanten Übertragung Stellung genommen haben. Die Stellungnahme ist diesem Ersuchen beigefügt [...] (siehe Anlage).

.....

.....

Keines der Opfer hat zu der geplanten Übertragung Stellung genommen.

Abschnitt D: Zusammenfassung des Sachverhalts und rechtliche Würdigung

1. Beschreibung des Verhaltens, das die Straftat(en) darstellt, auf die sich das Ersuchen bezieht, und Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts:

.....

.....

2. Stadium des Verfahrens:

..... Ermittlungen/Strafverfolgung

[...]

..... Gerichtsverhandlung

2.1. Bitte machen Sie nähere Angaben zum Fortgang der Ermittlungen/Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens:

.....

3. Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), auf die sich das Ersuchen bezieht [...], einschließlich Informationen über die Höchststrafe für die betreffende(n) Straftat(en) im ersuchenden Staat und der einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf Strafen:

.....

5. Informationen über jede die Verjährungsfrist unterbrechende oder hemmende Maßnahme:

.....

.....

[...]

Abschnitt E: Informationen über das Verfahren im ersuchenden Staat

1. **Sämtliche Ermittlungsmaßnahmen oder sonstigen** Verfahrenshandlungen des ersuchenden Staats:

A) Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll oder sonstige präventive Maßnahmen (bitte beschreiben):

.....

B) Sicherstellungsentscheidungen:

.....

.....

.....

C) Ermittlungsmaßnahmen (bitte beschreiben):

.....

.....

.....

2. Informationen über die erhobenen Beweise:

A) Im Laufe des Strafverfahrens im ersuchenden Staat wurden folgende Materialien und Unterlagen gesammelt (bitte beschreiben): [...]

.....

.....

[...]

.....

.....

Abschnitt F: Gründe für das Ersuchen

1. Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Begründung für die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Übertragung und einer Bewertung der Auswirkungen der Übertragung auf die Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person und des Opfers:

.....

.....

.....

2. Kriterien für das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens:

Die Straftat ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden, oder der Großteil der Auswirkungen **der Straftat** oder ein wesentlicher Teil des [...] Schadens, **die Tatbestandsmerkmale der Straftat oder Teil davon sind**, ist im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates eingetreten.

[...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **besitzen** die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates oder [...] **haben** dort ihren Wohnsitz.

Eine oder mehrere der verdächtigen oder beschuldigten Personen **halten** sich im ersuchten Staat auf, und dieser Staat verweigert die Übergabe dieser Personen an den ersuchenden Staat auf der Grundlage **entweder 1)** des Artikels 4 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI **oder 2)** des Artikels 4 Nummer 3 des [...] Rahmenbeschlusses **2002/584/JI**, wenn diese Verweigerung nicht auf einer gegen diese Person aufgrund derselben Straftat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung beruht, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht, oder **3)** des Artikels 4 Nummer 7 des [...] Rahmenbeschlusses **2002/584/JI**.

[...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **halten** sich im ersuchten Staat auf, und dieser Staat verweigert die Übergabe dieser Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, sofern er feststellt, dass ausnahmsweise aufgrund konkreter und objektiver Anhaltspunkte Grund zu der Annahme besteht, dass die Übergabe unter den besonderen Umständen des Einzelfalls eine offensichtliche Verletzung eines in Artikel 6 [...] EUV und in der Charta verankerten einschlägigen Grundrechts zur Folge hätte.

Die meisten für die Ermittlungen relevanten Beweismittel befinden sich im ersuchten Staat, oder die meisten relevanten Zeugen haben ihren Wohnsitz im ersuchten Staat.

Im ersuchten Staat ist wegen desselben oder eines anderen Sachverhalts ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anhängig.

Im ersuchten Staat ist wegen desselben **oder teilweise desselben** oder eines damit verbundenen Sachverhalts ein Strafverfahren gegen andere Personen anhängig.

[...] **Eine oder mehrere der** verdächtigen oder beschuldigten Personen **verbüßen** eine

freiheitsentziehende Strafe im ersuchten Staat oder sollen sie dort verbüßen.

Durch die Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat verbessern sich wahrscheinlich die Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person, oder die Vollstreckung des Urteils im ersuchten Staat erweist sich aus anderen Gründen als zweckmäßig. [...]

[...] **Eines oder mehrere** Opfer sind Staatsangehörige des ersuchten Staates oder haben dort ihren Wohnsitz. **Opfer im Kindesalter sind gebührend zu berücksichtigen.**

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben ein Einvernehmen über die Konzentration der Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat erzielt.

weitere Gründe (bitte angeben):

.....

.....

Abschnitt G: Zusätzliche Informationen und Ersuchen (falls zutreffend)

1. Machen Sie gegebenenfalls Angaben zu früheren Europäischen Haftbefehlen, Europäischen Ermittlungsanordnungen oder anderen Amtshilfeersuchen:

.....

2. Ggf. sonstige zusätzliche Informationen:

.....

.....

3. Geben Sie besondere Bedingungen für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten an, die von der ersuchten Behörde einzuhalten sind (Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten):

.....

.....

.....

4. Anlagen:

.....

.....

Abschnitt H: Angaben zu der Behörde, die das Ersuchen gestellt hat sowie – sofern zutreffend – der benannten zentralen Behörde

1. Name der Behörde, die das Ersuchen gestellt hat:

.....

Name des Vertreters/Ansprechpartners:

Aktenzeichen:

.....

Anschrift:

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsvorwahl)

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der ersuchenden Behörde kommuniziert werden kann:

.....

.....

2. Kontaktdaten der Personen, die wegen zusätzlicher Informationen oder praktischer Vorkehrungen für die Übermittlung von Beweismitteln kontaktiert werden können, falls von den Angaben oben abweichend:

Name/Funktion/Organisation:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

3. Zentrale Behörde (sofern zutreffend)

Name/Funktion/Organisation:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

4. Sprachen, in denen mit der ersuchenden Behörde kommuniziert werden kann:

.....

Elektronische Signatur:⁴²

[...]

Abschnitt I: Angaben zu der Justizbehörde **des ersuchenden Staats**, die das Ersuchen validiert hat (falls zutreffend)

1. Name der validierenden Behörde:

Name des Vertreters/Ansprechpartners:

.....

Aktenzeichen:

.....

Anschrift:

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsvorwahl)

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der validierenden Behörde kommuniziert werden kann:

.....

2. Geben Sie bitte an, welche Behörde Hauptansprechpartner für den ersuchten Staat sein soll:

ersuchende Behörde

validierende Behörde

Elektronische Signatur:

[...]

⁴² Im Einklang mit Artikel 7 der Digitalisierungsverordnung (wird in Kürze angenommen).